1997

# DIE HERABDRÜCKUNG

DER

# FREIEN FRIESEN ZU HÖRIGEN.

---

INAUGURAL-DISSERTATION

DER HOHEN STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT MÜNCHEN

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

VORGELEGT VON

**ROBERT ALLMERS.**

---

STUTTGART.
DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT.
1896.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41534911_0052

Sonderabdruck aus „R. Allmers, Die Unfreiheit der Friesen zwischen Weser und Jade“. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie. 19. Stück der Münchener Volkswirtschaftlichen Studien. Stuttgart 1896. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger.

Mit dem Blutbade bei Langwarden wurde der so lange bewahrten politischen und wirtschaftlichen Selbständigkeit der Butjadinger und Stadländer ein Ende gemacht. Die Grafschaft Oldenburg war um diese Zeit recht unbedeutend und übertraf an Grösse und Macht kaum die vielen kleinen benachbarten Grafschaften. Wäre nicht Butjadingen und Stadland endlich in die Gewalt der Grafen von Oldenburg gekommen, so würde vielleicht die Grafschaft dasselbe Schicksal gehabt haben, welches alle jene kleinen Grafschaften erlitten haben, sie würde aufgesogen worden sein von einer grösseren Macht. Erst der Besitz des Landes zwischen Weser und Jade, die Herrschaft über die Wesermündung und das Meer verschaffte der Grafschaft das Uebergewicht, welches sie zu ihrer Lebensfähigkeit und Erhaltung brauchte. So beginnt denn die Weiterentwickelung und das Wachsen der Grafschaft Oldenburg erst mit der Unterwerfung der Friesen zwischen Weser und Jade. Wir wollen nunmehr im einzelnen die Folgen der Eroberung für Sieger und Besiegte betrachten.

Auf Grund des Friedensschlusses mussten die Bauern den Eroberern huldigen, sich zur Zahlung des Zehnten vom gepflügten Lande und der Brüche (d. s. die Strafgelder) verpflichten und eine Summe von 4500 fl. erlegen. Die Verbündeten teilten das Land in vier Teile. Es erhielt:

1. Graf Johann von Oldenburg den grössten Teil, nämlich die Kirchspiele Golzwarden, Rodenkirchen, Esenshamm, Abbehausen und Stollhamm, aber als braunschweigisches Lehen;

2. Herzog Heinrich der Aeltere von Braunschweig—Wolfenbüttel, Eckwarden, Tossens und vom Langwarder Kirchspiel die Bauernschaften Seeverns, Süllwarden, Ruhwarden, Mürrwarden;
3. Herzog Heinrich der Mittlere von Braunschweig—Lüneburg, die andere Hälfte des Langwarder Kirchspiels mit den Bauerschaften Langwarden, Feldhusen, Ober- und Mittel-Fedderwarden und Nivense, ferner Burhave und die Bauerschaft Bredwarden im Waddenser Kirchspiel;
4. Herzog Erich von Calenberg Blexen und die Bauerschaften Waddens und Lutke—Eckwarden.

Die beiden letzten Anteile erwarb Graf Johann von Oldenburg im Jahre 1523 durch Kauf, den zweiten Anteil hatte er schon zwei Jahre früher auf Grund eines Kaufvertrages als braunschweigisches Lehen übernommen. So besass er schliesslich zwei Anteile als braunschweigisches Lehen und zwei als freies Eigentum.

Den Einwohnern wurde, wie es in der den Vertrag enthaltenden Urkunde heisst, der Erdboden *„ganz und gar aver- und ingegeven also dat ein ider inwaner sin erve und guder frie und to egen to allen tiden scholde und mochte beholden, beide buten und innen dikes, ok scholden se alle kerkenguder, beide in gold und sulver und erflant ane besweringe holden und gebruken.“*

Die Friedensbedingungen waren also nicht allzu hart; die Eroberer mochten wohl fürchten, durch eine zu unglimpfliche Behandlung neue Aufstände hervorzurufen. Wie berechtigt solche Befürchtung gewesen wäre, zeigt der Aufstand, der schon im folgenden Jahre ausbrach, aber in kurzer Zeit vom rasch herbeieilenden Bundesheer unterdrückt wurde. Dieser Aufstand verschlimmerte die Lage der Besiegten ganz bedeutend; doch kam es vorderhand nicht zu einer weiteren Beschränkung ihrer Freiheit. Der Graf von Oldenburg begnügte sich damit, die Aecker verwüsten, den Bauern ihr Vieh wegtreiben und ihre Häuser in Brand stecken zu lassen. Ausserdem nahm er aus den Kirchen des Landes eine Menge von wertvollen Edelmetallgefässen und Kirchengeräten fort.

Viele Rüstringer flohen aus dem Lande, die andern er-

gaben sich in ihr Schicksal und gewöhnten sich allmählich, wenn auch widerwillig an die oldenburgische Herrschaft, die sie anfangs nicht übermässig bedrückte. Das Land erholte sich bald — und das ist wieder ein Beweis für die wirtschaftliche Tüchtigkeit seiner Bewohner — von den Wunden, die der Krieg geschlagen, und als Graf Johann XIV. 1526 starb, zeigte sich bereits wieder ein erfreulicher Wohlstand.

Als Johanns XIV. Nachfolger übernahm sein Sohn Johann zunächst die Regierung, um sie nach drei Jahren im Jahre 1529 an seinen 24jährigen Bruder Anton abzutreten. Damit trat eine bedeutsame Aenderung in der Lage der Butjadinger und Stadländer ein.

Graf Anton I. hatte vor seinem Regierungsantritt längere Zeit am Brandenburger Hof zugebracht, und dies scheint für ihn von grossem Einfluss gewesen zu sein. Die Mark Brandenburg war um jene Zeit das Dorado der Grundherren. Die hohenzollernschen Markgrafen, deren erster Friedrich I. bei seinem Einzuge in die Mark den Missbräuchen der Junker energisch entgegengetreten war, hatten später, als sie in Finanznöte kamen, denselben ein Privileg nach dem andern bewilligen und den Bauern ein Recht nach dem andern rauben lassen müssen. Am Brandenburger Hof wird also Junker Anton Gelegenheit genug gehabt haben, die Anschauungen seiner Standesgenossen darüber, wie man die Bauern behandeln und ausnützen müsse, kennen zu lernen. Zudem fällt sein Regierungsantritt in die Zeit, da in Deutschland nach dem Bauernkriege jene wüste Reaktion gegen die Bauern eingetreten war, welche eine so furchtbare Verschlechterung ihrer Lage herbeigeführt hat. Und fürwahr Graf „Tönnies“ machte während seiner Regierung seinen Lehrmeistern, den Köckeritz und Lüderitz, den Kracht und Itzenplitz, alle Ehre und zog aus dem Verhalten der Grundherren nach dem Bauernkrieg nur zu gut die Nutzanwendung für sich.

Der „neue Herr“ begann seine Regierung merkwürdigerweise mit einem Gnadenakte. Den „Ballingen“ (Verbannten), welche um 1515 ausser Landes geflohen waren, wurde die Rückkehr in ihren Besitz „*sammt oren gebroderen und kindern*“ gestattet. Ja es wurde ihnen versprochen, dass sie, wie es

in der betreffenden Urkunde heisst, „*tein negstfolgende jaer sollicher teinde ores egenen landes, als se under oren ploch beslaen und bruken, frig, ledig und unboswert sollen sin.*“ Die „Medeballinge“, welche von der Not getrieben wieder ins Land gekommen und ihr Eigentum vom vorigen Grafen zu Meierrecht [1]) wieder bekommen hatten, erhielten dasselbe zu freiem Gebrauch, Genuss und Besitz zurück. Man darf nun nicht etwa glauben, dass Graf Anton dies aus freiem Antriebe gethan; im Gegenteil: er hat die Amnestie gezwungen erlassen. Im Vertrage zu Utrecht zwischen Anton I. und Graf Enno von Ostfriesland entsagte letzterer allen Ansprüchen auf Butjadingen und Stadland und bedang sich dafür aus, dass den „Ballingen“ volle Indemnität gewährt werde.

So wurden die Bauern denn auch nicht wenig enttäuscht, als diesem Gnadenakte, den sie Antons Grossmut zuschrieben, eine Reihe von Handlungen folgte, welche dazu in direktem Widerspruch standen.

Die Reformation war auch in Oldenburg eingeführt worden, und wie überall die Fürsten, so benutzte auch Anton I. diese

---

[1]) Das Meierrecht, mit dem wir uns in diesen Untersuchungen noch häufig beschäftigen müssen, ist hier, wie aus den verschiedenen Urkunden und Akten hervorgeht, das in der Regel erbliche Recht der Nutzung eines im Eigentum des Grafen stehenden Hofes mit der Verpflichtung zur jährlichen Zahlung einer bestimmten Pachtsumme, der „Heuer“; und zur regelmässigen Leistung gewisser Naturalabgaben und Dienste, deren Mass nicht genau festgesetzt, sondern veränderlich ist, sowie ferner zur Zahlung einer genau bestimmten Summe des „Weinkaufs“ beim Uebergang des Hofes aus der einen in die andere Hand, sei es inter vivos oder beim Tode des Besitzers. Die Uebergabe an einen Fremden darf nur mit Konsens des Grafen erfolgen, auch ist in diesem Falle doppelter „Weinkauf“ zu zahlen. Der Weinkauf entspricht demnach dem Laudemium.

Das Wort „Weinkauf“ hatte verschiedene Bedeutungen. Zunächst versteht man darunter ein Kaufgeschäft, welches die Kontrahenten in der Weise bestärken, dass sie eine Summe Geldes zur Anschaffung von Wein oder Bier aufbringen und dies in Gesellschaft der Zeugen und Urkundspersonen vertrinken (vgl. Holtzendorf, Rechtslexikon). In einer Oldenburger Urkunde von 1481 ist Weinkauf die Geldzahlung für die Freilassung eines Leibeigenen; „*dat wy hebben vryg gelaten unsen vulschuldigen eghenen knecht vor enen mogelichen wynekop*“ (vgl. Schiller-Lübben). In unseren Untersuchungen hat Weinkauf immer die Bedeutung von Laudemium.

Gelegenheit und zog sämtliche Klöster im Lande ein. Unter andern nahm er (1530) auch die Johannitergüter Strückhausen, Hahn, Bredehorn, Roddens, Inte und Stick, von denen die drei letzten in Butjadingen lagen, an sich. Die Johanniter wurden später, als sie sich beschwerten, im Jahre 1572 vom Grafen mit geringen Geldsummen abgefunden. Auf den eingezogenen Gütern wurden meist Vorwerke angelegt; nur ein kleiner Teil des Landes wurde an Unterthanen zu Meierrecht ausgethan. Ausser diesen Johannitergütern gab es aber noch andre geistliche Güter. Seit alters her waren in Rüstringen die Kirchen, deren zahlreiche Vikare auch den Schulunterricht besorgten, aus den „Kirchenlehen“ unterhalten worden. In den Gemeinden war eine bestimmte Anzahl von Grundstücken, deren Erträge den Kirchen zuflossen, sei es, dass sie von den Pfarrern selbst bewirtschaftet, sei es, dass sie verpachtet wurden. Anderes Gemeinland diente zur Aufbringung der im ganzen Reiche erhobenen Kirchensteuer, sowie zur Deckung der Armenlasten, anderes zur Unterhaltung von Krankenhäusern, wieder anderes endlich zur Aufbringung der Deichkosten.

Alle diese Grundstücke, welche also im Gemeineigentum nicht etwa in geistlichem Besitz standen, wurden vom Grafen eingezogen und entweder „vermeiert“ oder mit Vorwerken besetzt.

Wie in andern Ländern, vor allem in England und Ostelbien, die Zeit nach der Säkularisation für den Bauernstand gefährlich war[1]), so bot auch hier die Säkularisation, wenn man das Einziehen der Johannitergüter und des Gemeinlandes so nennen will, den ersten Grund zur bäuerlichen Unfreiheit. Wie die Entwickelung im einzelnen vor sich ging, werden wir weiter unten sehen.

Die Einführung der Reformation bot dem Grafen Anton ferner einen bequemen Vorwand zur Konfiskation der goldenen und silbernen Geräte, mit denen die Kirchen der Landschaft reich ausgestattet waren. Wir haben noch ein Verzeichnis des konfiszierten Kirchengutes (auch der Grundstücke), danach hat er z. B. eingezogen:

---

[1]) Vgl. Lujo Brentano, Warum herrscht in Altbayern bäuerlicher Grundbesitz? Beilage zur „Allgemeinen Zeitung“ 1896 Nr. 4, 5 u. 6.

Im Kirchspiel Blexen 3 Vikareien, alles Gold und Silber, nämlich 4 Kelche, 2 silberne Monstranzen, 3 „Koppe“ (mit Gold beschlagene Schüsseln), ferner das Blei vom Kirchendach, 3 Glocken, die Orgelpfeifen, 1000 „böhmische Latten“, 5 Balken, 3313 Dachsteine, 207 Tonnen Kalk, so dass von der Kirche nichts übrig blieb als ein Teil der Grundmauern, ferner an Land das ganze Blexer Sand und dazu noch die Fähre über die Weser;

im Kirchspiel Langwarden 7 Glocken, von denen eine von den Einwohnern zurückgekauft wurde, 4 Lehen ohne die Pastorei, 5 Kelche, 1 silberne Monstranz, 2 silberbeschlagene Schüsseln, 52 goldene Nägel (je einen Goldflorin wert) und andre Kleinodien. Zu Atens hat er *„alles davon genommen, dass nichts da geblieben“*, und ähnlich hat er in den anderen Kirchspielen verfahren. Einige Kirchen wurden zu Kornhäusern gemacht, andre niedergerissen. Die Steine wurden zum Festungsbau in Delmenhorst und Ovelgönne verwandt. Ja man entblödete sich nicht, Kirchhofsmauern zu demselben Zweck niederzureissen.

Die Folge der Wegnahme der Kirchengüter war, dass bald alle Kirchspiele von Seelsorgern entblösst waren. Damit hörte auch zugleich der Schulunterricht völlig auf. In der nach 1570 erhobenen „Gemeinen Beschwerung“ der Unterthanen heisst es u. a.: die Kirchspiele seien *„dermassen geblösset und geschwechet, das sie einsteils ohne predicanten eine zeit lang wüst gestanden, keine sakramente gereicht, die kinder ungetauft blieben und die kranken unbericht verstorben* [seien].“ Im ganzen Lande würde keine Schule mehr gehalten; die wenigen „Predikanten“, die noch da seien, fänden kaum ihren Lebensunterhalt. Dabei ist kaum anzunehmen, dass die Prediger des Landes sich besonders stark der Einführung der Reformation widersetzt haben; waren doch gerade die, welche zuerst für Luther eintraten und seine Lehre verkündeten, Butjadinger und Stadländer Pastoren [1]).

[1]) Edo Boling war Pastor zu Esenshamm, Jolrich Stithard Pastor zu Rodenkirchen. Der wackere Magister Ummius (Umme Ulrich Ilksen) und der Uebersetzer der Bibel ins Niedersächsische waren geborene Stadländer.

Ein andres Verfahren, um Land zu gewinnen, war die Melioration in grossem Massstabe. Die Aussendeichsgroden wurden eingedeicht; zu der Leistung der Deicharbeiten wurden alle Bauern gezwungen; sie erhielten keinerlei Entschädigung, mussten selbst die Geräte stellen und sich selbst beköstigen. Das so gewonnene Land wurde Privateigentum des Grafen. Er hat nicht weniger als 5097 Jück (alten Masses), das sind 2855,84 ha [1]) eindeichen lassen [2]). Auf das neue Land wurden teils Vorwerke gesetzt, teils wurde es zu Meierrecht ausgegeben.

Waren schon vorher die Bauern in grossen Nachteil geraten, als die zur Unterhaltung der Deiche bestimmten Gemeinländereien konfisziert worden waren, so kamen sie jetzt in noch viel grössere Bedrängnisse, da mit der Vermehrung der Deiche die Deichlasten übermässig stiegen, zumal alle dem Grafen gehörenden Ländereien frei von Deichlasten waren. Die Folge war, dass die Deiche nur ungenügend in stand gehalten und mit jedem Jahr schlechter wurden, um so mehr als die „Deichpfänder", das waren die den einzelnen Einwohnern zur Instandhaltung überwiesenen Deichstrecken, sehr ungleich zugeteilt waren und ausserdem den Einwohnern noch immer mehr neue Lasten und Dienste auferlegt wurden, auf die wir weiter unten zu sprechen kommen werden.

Graf Anton machte bei der zunehmenden Verschlechterung der Deiche zunächst keine schlechten Geschäfte. Nicht selten kam es nämlich vor, dass ein am Deiche wohnender Bauer die zu seinem Grundstück gehörende Deichstrecke bei einem drohenden Einbruch des Wassers nicht mehr zu halten vermochte. Er musste in diesem Falle nach altem Rüstringer Recht einen Spaten in den Deich stecken. Die nächsten Freunde, das Kirchspiel oder das Land konnten den Spaten ziehen, indem sie damit die Verpflichtung zur Wiederherstellung der gefährdeten Deichstrecke übernahmen. Dafür fiel dem Wiederhersteller das gefährdet gewesene Land als Eigentum zu. Dieses Spatenrecht wurde nun vom Grafen und seinen

[1]) 1 Jück nach altem Mass = 0,5603 ha.

[2]) Die durch Eindeichung gewonnenen Ländereien sind im einzelnen aufgeführt im III. Teil dieser Arbeit.

Beamten mit Vorliebe angewandt, und, je schlechter die Deiche wurden, desto häufiger bot sich dazu die Gelegenheit. Wo nur jemand den Spaten in seinen Deich stecken musste, da waren alsbald die gräflichen Vögte mit ihrer Mannschaft da, um den Deich wiederherzustellen und dann im Namen des Grafen das ganze zu dem Besitz gehörige Land zu okkupieren.

Die Folgen dieses Systems waren schreckliche. Am 1. November 1570 zerstörte eine furchtbare Sturmflut die Deiche und ganz Butjadingen wurde überschwemmt. Tausende von Menschen sollen dabei umgekommen sein, unzähliges Vieh ertrank, und das Land wurde durch das eingedrungene Salzwasser auf Jahre hinaus unfruchtbar gemacht. Die Ueberlebenden hatten viel unter dem nach jeder Ueberschwemmung auftretenden Sumpffieber zu leiden. Graf Anton schätzte den dadurch angerichteten Schaden auf 300000 fl.[1]).

Die Türkensteuer wurde nach der Einziehung der zu ihrer Aufbringung bestimmten Grundstücke nicht etwa fernerhin aus diesen oder aus der gräflichen Kasse bestritten, sondern den Einwohnern auferlegt. Jeder musste nach dem Umfang seines Grundbesitzes steuern und zwar jährlich pro Jück einen halben Gulden. Diese „Schatzung“ bedrückte die Bauern ausserordentlich, zumal die gräflichen Kassen nicht alle umlaufenden Münzen, sondern nur „alte gute Thaler und echte vollwichtige Goldgulden“ annehmen wollten. und diese aufzutreiben war in jener Zeit, der Zeit der beginnenden Münzverschlechterung, die bekanntlich am Anfang des 17. Jahrhunderts die deutsche Volkswirtschaft aufs schlimmste schädigte, recht schwer.

Doch es sollte noch weit schlimmer kommen. Mit den angeführten Lasten waren, so drückend sie auch sein mochten, immerhin noch keine allzu argen Beschränkungen der Freiheit des Einzelnen verbunden. Es scheint, dass Graf Anton zunächst seine Unterthanen zu schwächen und auf ein tieferes wirtschaftliches Niveau herabzudrücken bestrebt war, um später desto besser seine grundherrlichen Absichten ausführen und den Bauern das Fell über die Ohren ziehen zu können. Andererseits wusste er auch recht wohl, dass mit den Rüstringern,

---

[1]) Halem II 115.

wenn sie einmal bis zum Aeussersten gebracht waren, nicht zu spassen war; die Geschichte ihrer fast 400jährigen erfolgreichen Kämpfe für ihre Selbständigkeit war in dieser Hinsicht sehr lehrreich. Der Graf musste, wiewohl ihre Kraft gebrochen schien, dennoch stets neuer Aufstände gewärtig sein und hütete sich wohl, durch ein zu plötzliches Anziehen der Schraube die Bauern zur verzweifelten Abwehr zu treiben. Seine Hauptsorge war anfangs mehr die Erhaltung als die zu starke Ausnutzung des Gewonnenen. So datieren denn auch die im Archiv vorhandenen zahlreichen Klageschriften der Butjadinger und Stadländer zum grössten Teil erst aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Aus der alten Deichpflicht aller Einwohner hatte der Landesherr die Verpflichtung zu Deichfronden abgeleitet, und als sich die Bauern daran, wenn auch widerwillig gewöhnt, ging er einen Schritt weiter und forderte ausser den Deichdiensten noch Dienste auf den Vorwerken, die nun zu Fronhöfen wurden. Mit dem Umfang derselben war auch das Bedürfnis nach Kräften zu ihrer Bearbeitung gewachsen. So wurden denn die Bauern zu Frondiensten auf den Vorwerken gezwungen, und schliesslich waren sie, wie es in der Beschwerdeschrift vom 4. August 1567 heisst, „*dagelichs* [täglich] *mit velen swaren und mannigerley borden und lasten . . . . also hoge bemoiet und beswaret . . . . dat wi allesampt it nicht lenger utkamen konen . . . .*“ Die Bauern mussten nicht allein alle möglichen Arbeiten auf den Vorwerken verrichten, sie mussten sich dabei auch selbst beköstigen, ihre eigenen Gerätschaften mitbringen und bei Arbeiten in den Vorwerksgebäuden sogar selbst die nötige Beleuchtung stellen[1]).

Dazu kam ferner die von allen recht schwer empfundene Pflicht, im Winter eine Anzahl gräflichen Rindviehes ohne Entschädigung durchzufüttern. Die Vorwerksmeier und Vögte teilten jedem ganz nach ihrem Belieben „herren—bester“ zur Ueberwinterung zu, ohne Entschädigung zu gewähren und ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob der betreffende Bauer auch im stande war, neben seinem eigenen Vieh noch fremdes

[1]) Vgl. Bremer geschriebene Chronik.

durchzufüttern. Die Milch der aufgestellten Kühe durfte der Bauer nicht etwa selbst verbrauchen, sondern musste sie zu Butter verarbeiten und diese auf dem Vorwerk abliefern. Als später die Zahl der „Herrenbester" wuchs — der Graf liess nämlich bei jeder Gelegenheit den Einwohnern, die nicht rechtzeitig ihre Abgaben und Dienste geleistet hatten, ein oder auch mehrere Stück Vieh pfänden und wegtreiben — mussten die Bauern auch im Sommer auf ihren Weiden gräfliches Vieh dulden, da die Vorwerksweiden, von denen manche unter den Pflug gebracht wurden, bald nicht mehr ausreichten.

Ein weiterer Missbrauch der landesherrlichen Gewalt äusserte sich in den Verordnungen über das „Vorkaufsrecht" des Grafen. Kein Unterthan durfte seine landwirtschaftlichen Erzeugnisse insbesondere das Vieh verkaufen, bevor der Graf sein Vorkaufsrecht geltend gemacht hatte. Die Folge war, dass die Bauern, wenn Gelegenheit zum Verkauf vorhanden war, nicht verkaufen konnten. Die fremden Viehhändler blieben allmählich fort, weil sie keine Geschäfte machen konnten, und der Bauer musste, um überhaupt zu Geld zu kommen, sein Vieh schliesslich um jeden Preis an den Grafen losschlagen. That er es nicht, so fehlte ihm bald das Geld zur Bezahlung der stets wachsenden Schatzungen, und dann wurde ihm das Vieh, welches er nicht hatte verkaufen wollen, einfach gepfändet. So oder so, der Graf konnte es fast stets bekommen.

Doch es sollte noch schlimmer kommen. Durch ein 1542 erlassenes Gesetz wurde verboten, Land zu verkaufen, zu versetzen oder zu verpfänden, und zwar galt dies Verbot für alle Bauern, nicht etwa nur für die Meier. Für diese war ein analoges Verbot schon früher erlassen worden. Wer dagegen handelte, dem wurde das Land konfisziert. Welchen Zweck und welche Folgen hatte diese Massregel? Der Hauptzweck dabei war zunächst die Herabdrückung des Bauern auf ein tieferes wirtschaftliches Niveau, damit er desto leichter in die Hand des Grundherrn kommen und allmählich zum unfreien Meier gemacht werden konnte. Das Trachten des Grafen ging ja in erster Linie nach Vergrösserung seines Privatgrundbesitzes. Die Festsetzung der Unteilbarkeit verhinderte jeden Fortschritt in der Intensität der Bewirtschaftung.

Wenn ein Bauer von seinem zu grossen Grundbesitz etwas veräussern wollte, um das ihm verbleibende Land desto intensiver bewirtschaften zu können, so wurde er durch jenes Gesetz daran gehindert. Hatte er drückende Schulden — schon die Ueberschwemmungen führten ja oft tiefe Verschuldung herbei — und den Wunsch, von seinem Land einen Teil abzutrennen und zu verkaufen, um den übrigen Teil schuldenfrei zu bewirtschaften, so stand ihm auch hier das Gesetz von 1542 entgegen. Wenn er dann immer tiefer in Not geriet, seine Abgaben an den Grafen nicht mehr zahlen konnte, dann kamen die Vögte und pfändeten ihm sein Vieh oder der Graf nahm ihm einfach sein Land, um es ihm zu Meierrecht wiederzugeben. Diesem Fall werden wir in den folgenden Blättern wiederholt begegnen. Es liessen sich noch manche schädliche Folgen der dekretierten Unteilbarkeit des Grundbesitzes anführen; wir wollen uns damit begnügen, nur noch eine, aber die bedeutungsvollste einer kurzen Betrachtung zu unterziehen. Die notwendige Konsequenz der Einführung der Unteilbarkeit war nämlich die Einführung des Anerbenrechtes.

Bei den Meiern, denen ja die Teilung der von ihnen bewirtschafteten Fläche schon früher bei Strafe der „Abmeierung“ verboten worden war, hatte der Wunsch des Grafen, die Heuer und das Laudemium aus einer Hand zu bekommen, ebenfalls schon früh zu der Verordnung geführt, dass nur einer der Söhne und zwar, wie später ausdrücklich bestimmt wurde, der am besten qualifizierte, den Meierhof übernehmen solle. Dieses Hofrecht wurde dann später von dem Grundherrn, der ja zugleich Landesherr war, auf das ganze Land ausgedehnt und ging schliesslich, allerdings nicht in so strenger Form, in das Landrecht über. Das Butjadinger Landrecht von 1664 führte nicht etwa das Anerbenrecht erst ein, es fixierte nur die verschiedenen Massregeln der Oldenburger Grafen, welche mit der Festsetzung der Unteilbarkeit des Grundbesitzes begonnen hatten. Das Anerbenrecht ist nicht, wie man den Bauern bei Einführung desselben immer einzureden versuchte, das alte Recht. Wie der Sachsenspiegel kein Anerbenrecht kannte, so erst recht nicht das alte friesische Recht, wenigstens soweit ich es im Rüstringer Recht kenne.

Der Beweis lässt sich aus einer Reihe von Urkunden führen, doch ist hier nicht der Platz dafür. Wenn Brentano[1]) sagt, „das Anerbenrecht ist keine dem spezifisch germanischen Rechtsbewusstsein entsprungene Erbfolge; es ist ein Ausfluss des Unfreiheitsverhältnisses“, so können wir ihm für das Land, dessen Wirtschaftsgeschichte wir hier behandeln, voll und ganz zustimmen. Wenn bei der Festlegung des Anerbenrechts in dem Landrecht von 1664 sich kein Widerspruch erhob gegen die Behauptung, dass es das alte friesische Recht sei, so kam das daher, dass es thatsächlich schon mehr als 100 Jahre als „ungeschriebenes Recht“ zwangsweise in Geltung war und den Leuten in dieser Zeit unter dem Druck der Unfreiheit das Andenken an das alte Recht zum Teil verloren gegangen war. Dass das neue Recht ihrem Rechtsgefühl widersprach, beweist die wiederholte Auflehnung gegen dasselbe.

Grosse Unzuträglichkeiten veranlasste ferner die Art und Weise der Geltendmachung des Zehentrechtes. Die Bauern durften nämlich ihre Feldfrüchte nicht eher einfahren, als bis sie die Erlaubnis dazu erhielten. Es geschah das, um eine Kontrolle über den Zehnten ausüben zu können. Den Bauern erwuchsen aus diesem Verbot die grössten Nachteile. Bekanntlich können Feldfrüchte nicht zu beliebiger, sondern nur zu ganz bestimmter Zeit eingefahren werden, und man muss vor allem die Witterung dabei berücksichtigen. Statt dessen mussten hier die Bauern warten, bis es den Vögten, welche zudem noch Geschenke („mede und lon“) bei Annahme und Quittierung des Zehnten beanspruchten, möglich oder gefällig war, den zehnten Teil der Feldfrüchte abzumessen und die Erlaubnis zum Einfahren zu geben. So kam es, dass die Bauern nicht selten das Korn auf dem Felde vom Unwetter verderben lassen mussten.

Unter solchen Verhältnissen konnten die Unterthanen natürlich nicht wirtschaftlich gedeihen. Das Vorkaufsrecht hatte den Viehhandel, auf den die Leute unbedingt angewiesen waren, fast gänzlich vernichtet; die harten Frondienste auf den Vorwerken und bei den neuen Deichen wuchsen stetig.

---

[1]) Lujo Brentano, Ueber Anerbenrecht und Grundeigentum 41.

so dass die Bauern ihre eigenen Betriebe verkommen lassen mussten; die Bevölkerung verarmte mehr und mehr und wurde immer unfähiger, sich gegen die Gefahr, in völlige Leibeigenschaft zu geraten, zu wehren.

Es ist charakteristisch, dass man anfing, statt der Viehwirtschaft sich mehr dem Körnerbau zuzuwenden. Der Grund dieses Uebergangs ist nicht schwer zu finden. Die rationelle Viehzucht erfordert seitens dessen, der sie betreibt einen hohen Grad von Intelligenz, und er muss sich, um gute Resultate zu erzielen, derselben ungehindert hingeben können. Die vielen Frondienste aber nahmen dem Bauern so viel von seiner Zeit, dass er seinen eigenen Besitz nicht gehörig bewirtschaften, geschweige dem Vieh und den Pferden die unbedingt nötige Pflege und Aufmerksamkeit zuwenden konnte. Das war vor allem bei dem kleineren Besitzer der Fall, weniger bei dem grossen, welcher seinen Grundbesitz mit Hilfe von Gesinde und nicht nur mit Frau und Kindern bewirtschaften konnte. Die Folge waren häufige Misserfolge und endlich eine Verschlechterung in der Qualität der Tiere. Dazu kam noch, dass das Vorkaufsrecht, wie wir gesehen haben, den Verkauf der ohnehin nicht mehr so marktfähigen Ware zeitweise fast unmöglich machte. Endlich fällt noch ein bereits oben angedeuteter Umstand ins Gewicht. Unter dem schweren Druck der Verhältnisse litt auch der Mensch. Die neu aufkommende Generation steht in physischer und in geistiger Beziehung hinter der alten zurück; sie entbehrt, da seit Jahren keine Schule mehr im Lande gehalten wird, des Schulunterrichtes vollständig und erlernt später wegen der fortwährenden „Herrendienste“, die ihre natürlichen Lehrer, ihre Väter, und sie selbst verrichten müssen und die meist in schweren Feld- und Erdarbeiten bestehen, den Betrieb der eigenen Wirtschaft, insbesondere die Viehzucht nur unvollkommen, wogegen sie auf den gräflichen Gütern durch die Fronarbeiten mehr mit dem Körnerbau bekannt wird. Die vielen aufgezwungenen Arbeiten für den Grundherrn, welche nur mit Unlust und Widerwillen und daher nicht mit Anwendung des vollen Fleisses ausgeführt werden, tragen dazu bei, dass die Leute faul werden; und es kann nicht ausbleiben, dass diese Trägheit auch auf die eigene

Wirtschaft, die ja doch nicht auf einen grünen Zweig gebracht werden kann, in gewissem Grade übertragen wird.

So kommt es denn, dass unter dem Einfluss der Zunahme der Unfreiheit des Individuums ein allmählicher Uebergang von der Viehzucht zum Körnerbau stattfindet. Allerdings hört die Aenderung ziemlich früh mit der zunehmenden Befreiung des Bauern wieder auf, um sich dann allmählich in eine rückläufige Bewegung zu verwandeln.

Zu der Ausnützung der landesherrlichen Gewalt im Interesse der Grundherrlichkeit kam noch ein furchtbarer Missbrauch der landesherrlichen Gerichtsgewalt. Das alte „Asebuch", das ist das friesische Landrecht, war längst abgeschafft worden; statt dessen wurde von den gräflichen Richtern willkürlich ohne geschriebene Rechte geurteilt und bei den meisten Urteilen hatte der Graf grosse materielle Vorteile [1]). Durch neu

[1]) Die Art und Weise, wie die gräflichen Richter zu jener Zeit Recht sprachen, wird treffend illustriert durch folgendes Beispiel, welches v. Halem in seiner „Geschichte des Herzogtums Oldenburg" II 113 anführt: „Graf Anton that unter andern 1565 durch seinen Anwalt Hans von Elverfeld den beeidigten Lehnleuten des Landes Würden Johann Stuhre [Stuven] etc. die Frage und begehrte Erkenntnis darüber erstlich: wenn ein Unterthan zur Beobachtung seiner Herrschaft Interesse vorgeladen würde und er sich dessen weigre, inmittelst aber ein grosser Schade daraus entstehe, wie mit demselben zu verfahren? Das „begehrte" Erkenntnis war: der sey in des Herrn Hand verfallen. Zweyte Frage: was dem zu thun, der seiner Herrschaft Gebot übertritt? — Erkenntnis: Sey in des Landesherrn Hand verfallen. Dritte Frage: wenn Jemand in des Grafen besonderen Pflichten stünde und dennoch Mitwissenschaft eines gegen den Grafen verübten Mutwillens habe und dafür cavire, womit derselbe zu bestrafen? Decisium: wenn keine Gnade zu finden, so wäre derselbe in des Landesherrn Hand verfallen." Der Graf fragte dann noch, wie Eler Jakobs zu bestrafen sei, der einen dem Grafen gehörigen und weggetriebenen Fischerkahn am Strande gefunden und nach dem alten Gewohnheitsrecht, demzufolge die *„guider so im strome driven denjennen, de diesulvigen upfindet und berget van olders her tostendig gewesen . . ."*, sich angeeignet, zerschlagen und das Holz verbraucht habe. Das Urteil lautete: Eler Jakobs sei in des Grafen Hand verfallen. Da der Verurteilte inzwischen verstorben war, wurde weiter erkannt, dass die Güter seines Sohnes in des Grafen Hand verfallen seien.

Vgl. hierzu auch Sello, Beiträge zur Geschichte des Landes Würden S. 59, 60, 61, woselbst die bez. Urkunden.

erfundene Winkelzüge und „blinde“ Urteile („alle nie funde und blinde ordel“) wurden die Leute von dem Ihrigen gejagt, oft ohne überhaupt verhört worden zu sein und ohne dass man ihnen Gelegenheit gegeben hatte, ihre Unschuld zu beweisen. Wir werden weiter unten noch näher auf diesen Punkt zu sprechen kommen und eine Reihe von Fällen des Missbrauchs der richterlichen Gewalt kennen lernen.

Viele Leute ertrugen den schweren Druck, den die Herrschaft auf sie ausübte, nicht: sie flohen ausser Landes, um in fremde Kriegsdienste zu treten, trotz der hohen darauf gesetzten Strafen (Güterkonfiskation). Andre flohen auf das Meer, um als Schiffer ein, wenn auch mühseliges und gefahrvolles, so doch freies Leben zu führen. Ein wahrscheinlich aus dem Jahre 1567 stammendes Aktenstück zählt mehrere Hundert solcher Landflüchtigen auf.

Die Bauern, welche sich nicht auf diese Weise dem Grundherrn entziehen konnten oder wollten, schlugen unter der zunehmenden Bedrückung einen andern Weg zu ihrer Rettung ein. Zur offenen Empörung und gewaltmässigen Abwälzung des grund- und landesherrlichen Jochs waren sie zu sehr geschwächt: ihre Kraft war seit 1515 gebrochen und hatte sich seitdem nicht wieder erholen können. Die jahrelange Not und Bedrückung hatte sie schlaff und mutlos gemacht: die Rüstringer in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts waren nicht mehr wie die des 15. Jahrhunderts. Wer hätte es gedacht, dass die ehemals so stolzen und selbstbewussten Rüstringer kaum 50 Jahre nach der Unterwerfung dem Grafen „unterthänig supplicierend“ entgegentreten würden.

Am 4. August 1567 versammelte sich eine Anzahl von Bauern[1]) am Mitteldeich bei Hardel [?]. Dort berieten sie

---

[1]) Zwei im Oldenburger Haus- und Zentralarchiv befindliche Verzeichnisse nennen als Führer der 1567er Bewegung wörtlich folgende:

*„Tidde Heyesen up dem Moerser sande heft sie die gesanten mit gelde versorget und ist die principal.*

*Umme tom Kolenwerve heft geldstreckong gedan und wes darto geschenket. Honrich to Mundahn, Egge Iddesen, Ike Herings, Hedde to Langwarden, Wither Kleversen to Fedderwarden, Garlich Hicksen, Hering Boykel to Teddensen Meynerds dochterman, Etzel to*

darüber, wie sie sich Linderung ihrer Not verschaffen könnten und beschlossen, eine Bittschrift an den Grafen abzusenden. Da sie keinen Geistlichen („papen“) zur Niederschrift bekommen konnten, machten sich zwei Bauern an die Anfertigung der Bittschrift und fassten in acht Punkten die bereits erörterten Missstände zusammen.

In der Einleitung verwahren sie sich ausdrücklich gegen den Verdacht des Aufruhrs; die ganze Bittschrift ist sehr massvoll, ja demütig gehalten.

Und die Antwort des Grafen? Sie sucht mit vielen Worten alle Beschwerungen zu rechtfertigen und verspricht nur in einigen Kleinigkeiten Besserung. Sollte man es nicht für Hohn halten, wenn der Graf verwundert thut, dass die Leute sich über die harten Frondienste bei den Vorwerken beklagen und antwortet, er hätte geglaubt, dass seine lieben Getreuen eine besondere Freude an den Vorwerken und kein Missfallen finden würden, und er wünschte nur, sie hätten alle so stattliche wohl vermögliche Güter. Im Verlauf des Antwortschreibens hebt er mehrmals seine Stellung als Herrscher hervor und ermahnt sie am Schluss, indem er sie vor weiteren Versammlungen eindringlich und mit scharfen Worten warnt, seiner „von Gott verordneten Obrigkeit“ gebührlichen, unterthänigen Gehorsam zu leisten.

Eine solche abweisende Antwort auf ihre Bittschrift hatten die Bauern nicht erwartet. Statt der erhofften Verbesserung ihrer Lage trat nunmehr eine Verschlimmerung ein, indem die

---

*Blexen, Bolke Stadlander, Elke Hèrssen tor Borg, Rolef Itzen der meigerschen sohn, Evert Idehaxen, Didde Hamessen to Ruwarden de S. Gn. die meiste wedderwort gegeven, Halle to Ellincurden, die rechte principal und heft eine copie orer clage bi sick, Dode Hayessen und schollen bedacht sin, twe wedder an den herzog uttomaken.*

*Disse vorbenannten schollen sin die principaln der Butjaderschen uprorer.*

*In Nanken Sibbessen huse shall die rait erstlich geschloten sin. Bolke Stadlander, Thie Jemmings im Waddenser kerspel, Rolef Itzen der meigerschen to Innete sohn, Thie Hoyeschen, Umme Tyarssen, Egge Iddessen, Hedde to Dueke, Meinardus die blinde heft sick bi den hupen foren laten.“*

Vögte sorgfältig darauf achteten, dass keine Versammlungen mehr stattfanden, und vor allem die Führer der Bewegung im Auge behielten. Die Erbitterung der Einwohner äussert sich zunächst darin, dass einzelne sich weigern, ihrer Deichpflicht zu genügen. Andere, denen befohlen worden ist, bei der Festung Delmenhorst Schanzarbeiten zu leisten, kommen nicht, wieder andere erscheinen nicht, als sie graben müssen (in dem Verzeichnis der Namen dieser „Aufrührer" steht merkwürdigerweise gleich bei jedem vermerkt, wieviel Grundbesitz er hat), und als der Ovelgönner Amtsschreiber Johann Golzwarden sich in die Vogteien Eckwarden und Langwarden begibt, um die Türkensteuer und andere Abgaben einzutreiben, bekommt er nicht einen einzigen Thaler.

Inzwischen ist das Gerücht von dem Aufruhr, wenn man die Bewegung so nennen kann, dem Oberlehnsherrn des Oldenburger Grafen über einen Teil von Butjadingen und Stadland, Herzog Julius von Braunschweig, zu Ohren gekommen, und Anton I. sieht sich genötigt, diesem Bericht zu erstatten. Die Antwort des Braunschweigers fällt für den Oldenburger ziemlich günstig aus: er billigt die Erwiderung des Grafen auf die Bittschrift und bittet ihn nur, die „peinliche Halsgerichtsordnung" zu publizieren. Die Gerichtsordnung Antons I. scheint ihm demnach auch nicht ganz geheuer vorgekommen zu sein. Ausserdem trägt er ihm auf, die Friesen auf den 29. Dezember nach Ovelgönne zu berufen, sie dort gehörig zu ermahnen und nötigenfalls durch Drohungen einzuschüchtern.

Die Stellung des Braunschweigers ändert sich jedoch, nachdem einige angesehene Butjadinger Bauern bei ihm in Wolfenbüttel gewesen sind, ihm ihre Not geschildert und eine Kopie ihrer Bittschrift überreicht haben. Durch sie hat er auch erfahren, wie Anton I. die landesherrliche Gerichtsgewalt missbraucht hatte, um seinen Grundbesitz zu vermehren, mit welcher Brutalität er Bauern wegen geringer Vergehen von ihrem Eigentum gejagt hatte. Von nun an tritt er mehr auf die Seite der Bauern und nimmt damit die Stellung zu Graf Anton I. ein, welche damals fast überall die grösseren Landesherren den Grundherren gegenüber einzunehmen pflegen. Für ihn mochte übrigens auch der Wunsch bestimmend sein, den

Oldenburger, der sich schon von seiner Lehnspflicht zu emanzipieren begann, einmal die Oberlehnsherrlichkeit über einen Teil von Butjadingen und Stadland fühlen zu lassen. Zu den Zeiten des letzten Oldenburger Grafen, Anton Günther, führte bekanntlich diese Lehnsfrage zu grossen politischen Verwickelungen.

Der Termin der „Tagleistung“ zu Ovelgönne wurde endgültig festgesetzt auf den 22. Januar 1568. Die Bauern trauten jedoch Graf Anton nicht, und der Braunschweiger musste ihnen erst freies Geleit versprechen, bevor sie die „Tagleistung“ beschickten. Als Vertreter des Herzogs waren anwesend die Räte Georg von Holle, Dr. jur. Adrian von Steinberg und Dr. jur. Ludolf Halner. Die Klagen der Butjadinger umfassten im wesentlichen die in der Bittschrift von 1567 aufgestellten acht Punkte. Ausserdem lag noch gegen Graf Anton eine Menge Privatklagen von Bauern, denen er ihr Eigentum konfisziert hatte, vor. Durch die Vermittelung der braunschweigischen Räte kam es nun zu einem Vergleich, in welchem der Graf verschiedene, wenn auch nicht sehr weitgehende Zugeständnisse machen musste. So versprach er zur Besserung der kirchlichen Verhältnisse bis Jakobi eine „ordentliche Visitation“ vornehmen zu lassen. Bis Trinitatis solle ein „ordentlich Gericht“ mit *„tueglichen, verstendigen und aufrichtigen leuten“* als Richtern eingesetzt werden, die nach „geschriebenem kaiserlichem Recht“ unparteiisch und ohne viel Zeitaufwand urteilen sollen. Die „peinlichen Gerichte“ sollen fortan nach „kaiserlichem Malefizrecht“ gehalten und die Angeklagten, ohne lange in Untersuchungshaft sitzen zu müssen, abgeurteilt werden. Das „Asebuch“ wird abgeschafft; dagegen soll nicht verboten sein, alten Gebräuchen zu folgen, sofern sie dem gültigen Recht nicht zuwider sind.

Was die Ueberbürdung mit Frondiensten betrifft, so wird bestimmt, dass die Verpflichtung der Bauern, zu dreschen und den Mist aus den herrschaftlichen Ställen zu tragen, fortfallen soll, sofern sie die andern Dienste, mit denen alle gleich und keiner mehr als der andere belastet werden sollen, willig leisten. Auch dürfen die gräflichen Meier und Vögte die „Herrendienstleute“, das sind die Frondienstpflich-

tigen, und deren Dienstboten bei der Arbeit nicht mehr ohne Ursache mit „Schmiere“ und Schlägen traktieren.

Gespanndienste sollen durch mündige Leute rechtzeitig angesagt werden. Die gräflichen Beamten sollen Strafen und Bussgelder genau nach den „Poenalgeboten“ erheben und keine Ungleichheit vorkommen lassen. Die ungemessene Fütterungspflicht für das gräfliche Vieh wird in eine gemessene verwandelt, indem bestimmt wird, dass fortan auf je 40 Jück Land ein Stück Vieh zur Ausfütterung gegeben wird. Bezüglich der Türkensteuer bleibt es beim alten, doch soll ein Normalsatz festgestellt und keiner höher als der andere beschwert werden. Was den Zehnten anbetrifft, so soll sich der Zehntknecht, wenn das Korn in Hocken steht, zur rechten Zeit einstellen, um mit den Bauern über die Menge des zu „dingenden“ Getreides zu verhandeln. Das Vorkaufsrecht des Grafen wird insofern beschränkt, als er sich desselben fortan jährlich nur vier Wochen lang und zwar im Monat März bedienen darf; ausserhalb dieser Zeit soll es jedem freistehen, seine landwirtschaftlichen Produkte an Einheimische oder auch an Fremde, denen Sicherheit zugesagt wird, zu verkaufen. Ueber die Teilbarkeit der Güter wird festgesetzt, dass die Unterthanen, welche bona emphyteutica haben, das heisst dem Grafen Erb- und andern Zins geben müssen, ohne Konsens nichts veräussern dürfen. Diejenigen dagegen, welche „eigenthümliche Erbgüter“ besitzen, können dieselben oder Teile davon verkaufen, müssen aber, wenn der Käufer ein „Wildfremder“ ist, das heisst nicht zur Blutsverwandtschaft oder Freundschaft gehört, den Grafen um sein Siegel ad fidem in testimoniam contractus ersuchen, welches ohne erhebliche Ursache nicht verweigert werden soll. Ferner wurde gleiche Austeilung der Deichpfänder versprochen. Das Gesuch der gräflichen Meier um Linderung des auf zwei Thaler pro Jück festgesetzten Weinkaufs wird abschlägig beschieden. Es wird im Vergleich denjenigen, die sich dadurch beschwert fühlen, freigestellt, gegen Erlegung einer Entschädigungssumme an den Grafen das betreffende Gut zu verlassen. Den Meiern wird bei Strafe der Abmeierung verboten, sich nochmals gegen die Heuer aufzulehnen. Was endlich die ein-

gebrachten Privatklagen derjenigen betrifft, die *„mit urtheile in des herrn grafen hand mit haab und guettern erkandt eins-theils, sonsten aber ihro Gnaden zur strafe fellig wurden“*, so wurde bestimmt, dass, wer sein Gut wiederhaben wolle, an einem festgesetzten Tage dem Grafen eine Aussöhnungssumme („ledigzahlung“) geben müsse. Die Höhe der Summe solle durch gütliches Uebereinkommen oder auf rechtlichem Wege bestimmt werden.

Das waren die Bestimmungen des Ovelgönner Vergleichs; damit aber — und nun kommt der Pferdefuss zum Vorschein — *„I. Gn. dieses itzigen verlaufs und dan* [?] *solchs alles desto eher zu vergessen“* und als Entschädigung für die Kirchenvisitation müssen die Bauern sich verpflichten, an den Grafen 1000 Thaler in zwei Raten zu zahlen.

Dieser günstige Ausgang der Unterhandlung erregte begreiflicherweise bei den Butjadingern und Stadländern grosse Freude. Sie schickten überglückliche Dankesbriefe an alle, die ihnen geholfen, vor allem an den Herzog von Braunschweig (Heinrich den Jüngeren). Allmählich aber kamen sie zu der Einsicht, dass ihre Freude zum mindesten verfrüht war. Sie hatten willig zur rechten Zeit die erste Rate der ausgemachten Versöhnungssumme mit 500 Thalern bezahlt, der Graf hatte sie noch williger eingestrichen, im übrigen aber blieb alles, wie es vorher gewesen war; von den Bestimmungen des Ovelgönner Vergleichs wurde auch nicht eine einzige ausgeführt.

Als die Bauern zu der Erkenntnis kamen, dass sie betrogen waren, gerieten sie in die grösste Erbitterung. Bald kamen von allen Seiten Klagen der Beamten an den Grafen, dass die Bauern die Frondienste nur sehr unwillig ausführten oder gar sich weigerten, sie zu leisten. Ein Vogt war sogar mit Heuforken bedroht worden.

Johann Golzwarden, der Amtsschreiber, meldet von heimlichen Versammlungen zu nachtschlafender Zeit, kann aber nichts näheres erfahren. Die Vögte setzen die höchsten Strafen bis zu 500 Goldgulden auf Verweigerung des Gehorsams; nur wenige leisten Folge. Der Erfolg dieser und anderer Repressalien war der, dass viele Bauern, vor allem die am meisten bedrohten Führer der Bewegung, ausser Landes flohen.

Die Abbehauser haben dem ihnen von dem Grafen zuerteilten Prediger Nikolaus Tiling, einem liederlichen Subjekte, die Kirche verschlossen. Im November weiss Golzwarden zu berichten, dass die Bauern sich mit dem Anwalt Andreas Kruse, Hofrichter in Pattensen, in Verbindung gesetzt haben, und im Dezember meldet er, dass drei Bauern wieder nach Wolfenbüttel zum Herzog gewesen sind. In der That haben sie dort eine Klageschrift überreicht, die ausser den genannten Punkten noch einige neue enthält, deren eine besonders die Brutalität erwähnt, mit der der Graf unschuldige Leute ohne alles Recht von dem Ihrigen jagen lässt.

Im April des nächsten Jahres ermahnt der Braunschweiger den Grafen Anton, alle Artikel des Ovelgönner Vergleichs endlich zu erfüllen, und als das nichts fruchtet, setzt er neue Verhandlungen auf den 24. Oktober 1569 fest. Er fordert dabei den Grafen auf, seinen Vögten inzwischen alle Uebergriffe gegen „die armen Leute“ zu verbieten. In einem Antwortschreiben verwahrt Graf Anton sich gegen die Vorwürfe, und am 8. Oktober behauptet sein Gesandter in einer Unterredung mit dem braunschweigischen Kanzler, der Graf sei durch den Ungehorsam der Butjadinger an der Ausführung der Bestimmungen verhindert worden, worauf der Kanzler entgegnete, die Bauern hätten ihre Verpflichtungen erfüllt, aber der Graf habe ihnen noch viele, dem Vertrag zuwiderlaufende Beschwerungen auferlegt, insbesondere sei ihnen die Türkensteuer zu hoch berechnet worden.

Inzwischen haben die Bauern in aller Heimlichkeit fortgesetzt an der Besserung ihrer Lage gearbeitet. Bei Gelegenheit der Aufbringung der zweiten Rate der 1000 Thaler haben sie gleichzeitig noch von jedem Jück 6 Schwaren erhoben, um Geld für den Anwalt Andreas Kruse zu bekommen. Auf dessen Verwendung hat das Land, um als handlungsfähiges Rechtsobjekt gelten zu können, sich vom comes palatinus Johannes Knochenhauer zu Northeim ein Landessiegel[1]) und Wappen geben lassen. Als Anton I. davon hört, gerät er in grosse

[1]) Das Bild des Siegels zeigt Christus, in der einen Hand einen Reichsapfel mit Kreuz, mit der andern einen nach unten gerichteten Anker tragend.

Aufregung und beeilt sich, beim Kaiser Protest dagegen einzulegen. Dabei weiss er so viele Gründe vorzubringen, dass den Bauern denn auch die Bestätigung des Siegels versagt wird.

Die Abhaltung des neuen Verhandlungstages verzögert sich anfangs dadurch, dass der Herzog von Braunschweig verhindert ist, und dann kommt jene furchtbare Sturmflut, die „Allerheiligenflut" dazwischen, welche so viel Unheil und Schaden anrichtet, dass die Klagen über den Grundherrn für einige Zeit verstummen.

Endlich wird auf den 6. Februar 1571 ein Unterhandlungstermin und zwar diesmal in Wolfenbüttel angesetzt. Durch das in den Vorerhebungen gewonnene Material erhalten wir auch hier eine deutliche Vorstellung von den herrschenden Uebelständen. Vor allem war es wieder der immer ärger werdende Missbrauch der Gerichtsgewalt durch den Grafen, der die Bauern zu Klagen veranlasste. Nicht allein in Kriminal-, sondern auch in Zivilsachen wurden die Leute zur Untersuchung nicht selten jahrelang ins Gefängnis geworfen, oder es wurden ihnen „Einlager", das sind Exekutionsmannschaften, ins Haus gelegt, so dass viele zu *„unverwindlichen nachteil und schaden ihres leibs und guttes gerhaten"*. Weil die Richter *„ihres gnedigen herrn praesentiren, I. Gn. mit pflicht und aiden verwant sein und derowegen des gerichtes, da wolgedachter graff selbst beclagt, davor geachtet als das I. Gn. zugleich des geklagten und richters statt vertreten, so gebuhret denselben nicht, in den sachen, wo ihren herrn angehen zuerkennen, die beschwerte unterthanen seindt auch nicht schuldig, sich ihrer cognition zu submittieren"*. Sie bitten, dass das Gericht aus *„tuglichen und unverdechtigen richtspersonen"* gebildet werde. Ferner klagen die Einwohner, dass ausser dem Zehnten bereits der „dritte Hocken" gefordert werde. Es scheint dies jedoch damals nur an einer Stelle, nämlich bei den Hayenschlooter Meiern geschehen zu sein. Später wurde auch anderswo neben dem Zehnten noch der Dritte gefordert.

Der Wolfenbütteler Abschied wiederholte im allgemeinen die Ovelgönner Bestimmungen. Zu den Gerichten sollen fortan *„vier gute tugliche personen nach altem gebrauch aus dem*

*mittel beider lande durch die landschaft*“ genommen werden. Sie sollen hinfort nicht nur dem gräflichen Hause, sondern auch der Landschaft eidlich verpflichtet werden; die Form des Eides wird genau festgesetzt.

Bezüglich der von den Meiern erbetenen Linderung des Weinkaufs und der Heuer wird dem Grafen nahe gelegt, er solle in jenen überaus schweren Zeiten, in welchen die Deiche zerrissen und viele Menschen Gut und Leben verloren, doch „*aus christlichem gemüte und beiwonendem hohen verstande selber die billigkeit bei sich erwegen und die arme meyer-underthanen nicht gar durch übermässigen zins oder dienste ausmerglen, damit sie sambt und sunder nach dem alten sprich-worte bei brot bleiben, auch sambt iren armen weib und kindern ires sauren ackerbauens geniesslich empfinden, irer zerrissenen häusser und ander gebewe, die verflossene teichdemme, . . . desto bas erbauen mugen*“.

Die übrigen Punkte werden meist analog dem Ovelgönner Vergleich festgesetzt. Zur Erledigung der 46 eingereichten Privatbeschwerungen will der Braunschweiger drei von seinen Räten nach Oldenburg schicken, welche mit drei vom Grafen einzusetzenden Räten eine Verständigung auf gütlichem Wege herbeizuführen versuchen sollen. Ferner wird, was sehr charakteristisch ist, den Bauern, welche beim Herzog Klage geführt haben, ausdrücklich zugesichert, dass der Graf sie deswegen nicht bestrafen oder benachteiligen darf. Die landflüchtigen Führer dürfen wieder ihr Eigentum in Besitz nehmen, und auch bezüglich der Untersuchungshaft werden Besserungen bestimmt. Endlich wird der Graf noch ernstlich ermahnt, niemand ungehört und ohne Urteil mit Gewalt, Gefängnis, Einlager, Verjagen und Güterkonfiskation zu beschweren.

Dieser „Wolfenbütteler Abschied“ kam dem Grafen nun sehr ungelegen. Empörte sich gegen die Einmischung des Braunschweigers ohnehin sein ritterlicher Stolz, so waren mit der Erfüllung der in dem Abschied gestellten Forderungen auch ganz beträchtliche materielle Nachteile für ihn verknüpft. Nicht allein, dass er Lasten und Dienste reduzieren und dass er unparteiische Gerichte einsetzen musste, er sollte auch Güter, in deren sicheren Besitz er sich längst wähnte, an die

rechtmässigen Eigentümer zurückgeben. Das war eine Schmälerung seiner vermeintlichen Rechte und seines Vermögens, die Anton I. sich nicht gefallen lassen wollte, und so legte er schon wenige Tage, nachdem er eine Abschrift des Abschieds nebst einem Begleitschreiben des Herzogs Julius erhalten hatte, in welchem ihn jener bittet, er möge sich die beigelegten Exemplare der braunschweigischen Kirchen- und Hofgerichtsordnung sowie der peinlichen Halsgerichtsordnung zum Muster nehmen, energisch Protest gegen den Abschied ein.

Wie schon seine Vertreter vor Eintritt in die Wolfenbütteler Verhandlungen das Recht des Herzogs, der doch nur Oberlehnsherr über das Stadland und ein Drittel Butjadingens sei, bestritten hatten, so auch der Graf. Der Aufruhr sei von einigen unruhigen Köpfen angestiftet, behauptet er, der Ausschuss nicht die Vertretung der Einwohner, sondern die einer kleinen Minderheit von Unzufriedenen. Den Abschied will er nur anerkennen, soweit er nicht dem Vergleich von 1568 zuwider ist.

Als sein Protest nichts nützt, strengt er gegen seinen Oberlehnsherrn einen Prozess an. Er scheint seiner Sache aber nicht recht sicher gewesen zu sein, denn er betrieb ihn nur lässig und scheint ihn einschlafen gelassen zu haben, nachdem zwei Arnstädter Gerichtsräte ihm den guten Rat gegeben, er solle das Prozessieren bleiben lassen, weil er nach Lage der Dinge unzweifelhaft verlieren würde.

Anders ging es mit den schon mehrfach erwähnten Privatklagen von Butjadingern gegen den Grafen. Wir können uns eine genauere Betrachtung derselben nicht versagen, denn sie vervollständigen das Bild von der Art und Weise des Erwerbs von Grundeigentum durch Graf Anton I. ausserordentlich. Die Archivalien, aus denen wir die Klagen kennen lernen, stammen zumeist aus den Verhandlungen der auf Veranlassung des Herzogs von Braunschweig eingesetzten Sechserkommission; die Urteile des Landgerichts in Ovelgönne, die wir zunächst einer Betrachtung unterziehen wollen, lernen wir aus Protokollen dieses Landgerichts kennen. Diese letzteren zeigen, wie nötig die im Wolfenbütteler Abschied geforderte Aenderung in der Rechtspflege war. Aus den aus den Jahren 1560,

1565 und 1567 stammenden Urteilen wollen wir einige charakteristische Fälle hervorheben:

Zwei Einwohner haben sich geprügelt und damit ein Gebot des Grafen übertreten. Urteil: Einziehung der Güter.

Garlich Ipping, sowie noch viele andre, haben gegen des Grafen Gebot das Land verlassen. Urteil bei allen: Einziehung der Güter.

Ein Bauer wird beschuldigt, aus der Kirche zu Blexen ein goldenes Kreuz gestohlen zu haben. Urteil: Der Graf kann die Güter des Beschuldigten [aber nicht Ueberführten] in Besitz nehmen, bis das Kreuz wieder da ist. Der Graf hat dann dem Sohn des Beklagten die eingezogenen Güter zu Meierrecht gegeben.

Ein Schafdieb wird bestraft, indem ihm seine Güter konfisziert und nachher zu Meierrecht wiedergegeben werden.

In vielen anderen Fällen, Privatstreitigkeiten, Schlägereien und dergleichen, wird ebenfalls erkannt „dem Grafen verfallen". Viele werden wegen geringfügiger Vergehen zu unerschwinglich hohen Geldstrafen, bis zu 300 Goldgulden, verurteilt. Eine bei den Richtern sehr beliebte runde Summe, die in den Urteilen immer wiederkehrt, ist „100 Mark". Schwere Verbrechen werden nicht anders bestraft. Nicht selten beeilen sich Verbrecher, dem Grafen ihre Güter anzubieten, um sie dann zu Meierrecht wieder zu empfangen, im übrigen bleibt dann die Sache selbst ungesühnt. Wir gewinnen aus den Urteilen den Eindruck, dass das Landgericht nur eine Art der Strafe kannte, nämlich die, welche der Herrschaft am meisten an Geld oder Geldeswert einbrachte. Mochte jemand ein Verbrechen begangen haben, er wurde nur an seinem Vermögen gestraft. War er aber ein armer Teufel, so liess man ihn lieber laufen, als dass man sich noch Mühe und Kosten machte.

Eine noch deutlichere Vorstellung von der Gewaltherrschaft bekommen wir durch das Studium der umfangreichen Akten über die Privatklagen von Butjadingern und Stadländern gegen den Grafen. Auch hier aus der Menge der Fälle einige besonders charakteristische Beispiele:

Ein Einwohner des Kirchspiels Blexen hat von seinem Grundbesitz für 60 Thlr. versetzt zur Bezahlung dessen, was

er dem Grafen schuldig ist. Graf Anton I. hat daraufhin seine Güter konfisziert.

Der Mann der Ww. Elckes-Blexen ist ausser Landes gegangen und als Kriegsknecht gestorben. Als der Graf davon gehört, hat er die Frau sowohl aus ihren Gütern (33 Jück) als auch aus ihres Mannes Besitz (150 Jück) jagen lassen und das ganze Land mit Haus und Hof und allen beweglichen Gütern eingezogen.

Haie Frerichs zu Burhave hat ein Mädchen beschlafen. es nachher aber geheiratet. Darauf ist er ins Gefängnis gesteckt worden, und man hat ihm erklärt, dass seine und seiner Frau Güter verwirkt wären, und dass er ausserdem noch 200 Thlr. Strafe an den Grafen zahlen müsse. Seine 91 Jück hat er zu Meierrecht wieder übernehmen können.

Lubbeke Mengers ist um 1561 des Mordes beschuldigt worden, und trotzdem er Beweise für seine Unschuld beigebracht, sind seine Güter eingezogen worden. Als später durch das Geständnis eines andern seine Unschuld an den Tag gekommen ist, ist sein Eigentum doch zurückbehalten worden unter dem Vorwande, sein Vater habe vor etwa 20 Jahren ein Stück Land um einen Pfandschilling erworben. Dabei wurde er verurteilt, sein Eigentum zu Meierrecht wieder anzunehmen.

Der Eckwarder Nancksen ist beschuldigt worden, sich an dem Gute, was ihm als Erbteil zugefallen, aber noch nicht gerichtlich bestätigt war, vergriffen zu haben. Obgleich er seine Unschuld behauptet hat, ist ihm sein Hab und Gut, ohne dass eine Untersuchung stattgefunden, genommen und vom Grafen zu Meierrecht wiedergegeben worden, und zwar muss er für seine 39 Jück jährlich 24 Thlr. Heuer zahlen.

Meinhardt Biethebier in Eckwarden hat um Freilassung seiner in Ovelgönne wegen Diebstahls im Gefängnis sitzenden Tochter nachgesucht. Da ist ihm gesagt worden, wenn er nicht die nötigen Bedingungen erfülle, könne seine Tochter sitzen, bis sie umkäme. Dann hat er die Bedingungen erfüllt, nämlich 160 Thlr. an den Grafen bezahlt, seine 30 Jück quittiert und zu Meierrecht wieder angenommen.

Poppe Egessens Bruder in Eckwarden ist unter der Be-

schuldigung, einen Totschlag begangen zu haben, gefangen gesetzt worden. Trotzdem er sich erboten, seine Unschuld zu beweisen, ja trotzdem der wirkliche Thäter sich freiwillig gemeldet, hat man ihn im Kerker behalten, bis er den Verstand verloren hat. Dann hat aber Graf Anton seinen Besitz noch nicht eingezogen, sondern den Kläger (Poppe Egessen) beauftragt, das Eigentum des Bruders in Verwahrung zu nehmen. Nachher hat er dann unter nichtigem Vorwand beider Güter eingezogen und dem Kläger zu Meierrecht angeboten.

Mangett Rolecksen in Waddens hat seinen Schwager, einen schwedischen Lanzknecht, zu Besuch gehabt und damit gegen ein kaiserliches Mandat verstossen. Er ist deshalb gefangen genommen und durch die Drohung, er würde mit dem Tode bestraft werden, veranlasst worden, seine eingezogenen Güter zu Meierrecht anzunehmen.

In zwei Fällen hat in Erbschaftsstreitigkeiten der im Unrecht befindliche Teil das Streitobjekt dem Grafen angeboten, um es von ihm wieder zu Meierrecht zu empfangen.

Ricklef Leversen hat von seinem Vater 24 Jück, im Blexer Kirchspiel gelegen, geerbt *„und ob ehr wol dieselbigen durch keinerlei ursache verwirket“*, so hat der Graf ihn doch gezwungen, jenes Land an ihn abzutreten und wieder zu Meierrecht anzunehmen.

Campe Lubbers erklärt, dass ihm der vierte Teil an der Windmühle zu Schockum (Gem. Blexen) gehöre. Diese Mühle hätte Graf Anton, *„ohne einighe fuegh und ursache“* eingezogen und den Kläger mit Gewalt davon vertrieben.

Ide Heringsen hat der Graf vier Jahre nach seines (des Klägers) Vaters Tod 34 Jück Landes *„tedtlicher weise ohne vorgehende rechtliche erkandtnuss“* genommen und den Kläger gezwungen, dieselben zu Meierrecht wieder anzunehmen. (Heuer 31½ Thlr.)

Von ganz besonderem Interesse sind die Klagen Harke Hitzens, Simon Butjenters und Durens von der Heete, die wir deshalb auch etwas ausführlicher behandeln wollen.

Harke Hitzen und seine Voreltern haben ein Gut, die Butterburg genannt, in Rüstringen als ihr freies Erbe und Eigentum besessen. Im Jahre 1546 hat der Graf ihm an-

zeigen lassen, dass vor langen Jahren (im Protokoll steht 50—60 Jahre) die Grossmutter Harke Hitzens dem Grafen eine Schenkung von Land bei Hartwarden gemacht habe. Hitzen hat von einer solchen Schenkung nichts gewusst, der Graf keine Beweise dafür gehabt; man hat Unterhandlungen gepflogen, die damit endeten, dass Hitzen Anton I. 100 Thlr. gab, wofür man ihm Befreiung vom Hofdienst versprach. Wenige Tage darauf aber hat der Graf dem Kläger seinen ganzen Hof zu Hartwarden mit allem Vieh und Hausgerät genommen und einen „eigen Meyer" hingesetzt. Harke Hitzen ist dann auf die Butterburg gezogen. Bald hat ihm der Graf verboten, sein Vieh zu verkaufen, und hat gleichzeitig das Getreide, welches sich auf der Butterburg befand, beschlagnahmen und nach Ovelgönne schaffen lassen. Ferner ist ihm untersagt worden, das Heu auf seinem Lande zu ernten; dasselbe ist 6 Jahre nacheinander liegen geblieben und verdorben. Als Harke Hitzen die Klage gegen Graf Anton I. angestrengt hat, ist er gefangen genommen und ohne Verhör 2½ Jahre im Kerker behalten und derart behandelt worden, dass er erblindet ist. Dann hat man ihn laufen lassen, und er hat sich auf der Butterburg aufgehalten, bis er von dort vertrieben worden ist. Der Graf hat das Haus und das Land des Klägers mit allem, was dazu gehörte, mit allem Vorrat und dem ganzen Viehstand: als 24 Pferde, 91 Stück Rindvieh, 20 fette und magere Schweine, mehrere Schafe, 200 Gänse und anderes Federvieh, desgleichen alles Hof- und Hausgerät, „nichts ausbeschieden" und endlich noch für 200 Thlr. Bauholz eingezogen. Der jährlich von seinen Pächtern einlaufende Zins ist dem Kläger vorenthalten worden. Er klagt auf Rückerstattung und Schadenersatz.

Der Fall Simon Butjenter gegen Anton I. Lange Eilerd Umsen in Stollhamm hat sich vor Zeiten mit einer „Jungfrau von Adel", Margarete Fikensolt, und nach dem Tod derselben mit des ehemaligen Landdrosten zu Ovelgönne Siverth Bruggemann Witwe verheiratet. Aus erster Ehe stammt eine Tochter Margarete. Im Jahre 1564 ist Umsen, der stets seinen Pflichten gegen den Grafen nachgekommen ist, gestorben. Sein in Stollhamm belegener Besitz, 116 Jück Land und eine

stattliche Menge von Vieh und Pferden ist der mit Simon Butjenter verheirateten Tochter zugefallen. Zwischen ihr und der Witwe des Verstorbenen ist ein Erbschaftsstreit ausgebrochen. Als man noch friedlich unterhandelte, hat plötzlich der Graf den Parteien gebieten lassen, von der Unterhandlung abzustehen. Dem Befehl wurde Folge geleistet. Darauf hat im Jahre 1565 der Graf das ganze Gut, welches etwa 6000 Thlr. wert war, mit allem Zubehör eingezogen und dem Kläger, Simon Butjenter, nur das Haus gelassen. Alle Gesuche und Bitten hatten nur den Erfolg, dass der Graf dem Kläger gegen jährliche Pacht 50 Jück anwies.

Duren von der Heete wird vom Grafen beschuldigt, sich 3 Jück Land, die zur Abbehauser Pfarrei gehörten, angeeignet zu haben. Duren bestreitet das und behauptet, sein Vater habe die bei seinem Gute gelegenen 3 Jück gegen ein weit entferntes Stück eingetauscht. Wir wollen nun Duren selbst den Hergang erzählen lassen, indem wir einen Teil eines Aktenstückes [1]) von 1567 wiedergeben. Er erzählt darin, wie er den Grafen gebeten habe, ihm Zeit und Gelegenheit zum Beweise seiner Unschuld zu geben, und fährt dann fort: *„Also dessen allen ungeachtet hat wolgedachter mein gnediger herr alsbaldt vier wagen vol seiner rethe, diener und underthanen nach meinem hause geschicket und allda die schlüssel zu allen kasten fordern und etzliche aufschliessen, etzliche aber, zue welchen sie alsbaldt die schlüssel nicht finden können aufhauen und alles was darin ahm barschaft, kleidern, briefen und siegel (die nicht alle mein, sondern meiner tochter seliger kinde, welchem ich zum vormunde gesetzet gewesen) darin befunden und was sonsten an profiant im hause, auch an hausrathe, pferden, kühen und anderm mehr vorhanden gewesen, durch seine diener inventieren und aufschreiben lassen, wie solchs geschehen sein die rethe und andere gesandten wieder nach dem grafen gezogen, haben aber zween S. gn. trabanten in meinem hause gelassen die do zuesehen solten, das ich nichts von abehenden bringen möchte. Darnach haben S. gn.*

[1]) Bittschrift, vom 6. Dezember 1567 datiert, an den Herzog von Braunschweig. Original im Old. Landesarchiv XL a Nr. 7, 7.

*Lübbert von Wahlenn und Johann Goltschwart in meine arme behausung geschickt und mir anzeigen lassen, das ich mit weibe und kindern den hof reumen solte, do habe ich denselben geantwort, wen mein gnediger herr also bei mir thuen wolte, so miechten S. gn. lieber mein weib und kinder in meinem beisein umbringen lassen, denn ich wolte lieber das sie umgebracht werden möchten, denn das sie im lande umlaufen und armutshalben zue schanden gebracht werden solten. Die sagten mir, ich solte mich zuefrieden geben, wolgedachter graf wolte mein gnediger herr sein. Ich bin aber noch ein zeitlang im hofe geblieben und seind hernach zue den vorigen zweien trabanten noch zween geschickt worden, die do in meinem hause gelegen und gezehret. Nach etlichen tagen ist mein gnediger herr selbs auf meinen hof gekommen und hat daselbs abgemessen, wie weite graben S. gn. umb den hof wolten machen lassen . . .“* Der Schreiber erzählt dann in seiner einfachen Weise weiter, wie er den Grafen angefleht habe, ihm doch Zeit zu lassen, damit er seine Unschuld beweisen könne, wie aber alles nichts genützt habe. Kurze Zeit darauf seien wieder fünf Wagen voll gräflicher Diener gekommen, welche ihm abermals vier „Trabanten“ zurückgelassen hätten, endlich sei ein Meier mit seiner Frau gekommen, und dann sei er trotz seiner flehentlichen Bitten, trotzdem seine Frau einen Fussfall vor dem Grafen gethan, gewaltsam mit Frau und Kindern von seinem Eigentum gejagt worden.

Wir ersehen aus diesem Fall, mit welcher unerhörten Gewaltthätigkeit und rohen Rücksichtslosigkeit Graf Anton, ohne einen Rechtsspruch abgewartet und ohne dem Beklagten Gelegenheit zum Beweis seiner Schuldlosigkeit gegeben zu haben, vorgegangen ist. Die angeführten Fälle sind nur einige aus der grossen Zahl, aber sie werfen ein grelles Licht auf die schrecklichen Verhältnisse der damaligen Zeit. Das Thun und Treiben Antons I., die Art und Weise, wie er seinen Grundbesitz vergrössert hat, verdient einmal ans Licht gezogen zu werden; er hat unter Missbrauch seiner Eigenschaft als Landesherr schlimmer gehaust als die meisten zeitgenössischen Grundherren und seine Lehrer, die brandenburgischen Junker, weit übertroffen.

Eine wertvolle Ergänzung dieses aus den Akten der Verhandlungen über die Privatklagen gewonnenen Materials bietet uns ein wahrscheinlich bei der gräflichen Rentkammer gebrauchtes Verzeichnis der alten Herrenländereien (das ist das vermeierte Land) in Butjadingen und Stadland, welches undatiert ist, aber erst nach 1609 aufgestellt sein kann. Hinter den meisten Grundstücken ist mit kurzen Worten vermerkt, wie sie erworben sind. Wir können daraus folgende Arten der Erwerbung unterscheiden:

1. Kommendation. Der Bauer verzichtet, um Ruhe zu bekommen, freiwillig auf das freie Eigentum an seinem Besitz und bietet es dem Grafen an, um es von diesem zu Meierrecht wieder zu empfangen. In einem Falle übergibt ein lahmer Bauer in Esenshamm sein ganzes Eigentum dem Grafen, um Befreiung von den Hofdiensten zu erlangen. Dasselbe thun alleinstehende Frauen und alte arbeitsunfähige Leute. Der Vikar Edo Sibrand zu Waddens übergab seine 15 Jück dem Grafen *„gegen geniessung der vicarey auf lebenszeit“*. Weit häufiger als die Kommendation ist:

2. Die Konfiskation. Der Graf zieht mit oder ohne Recht Bauernland ein, jagt entweder den Bauer fort oder „verstattet ihm in Gnaden“, sein Eigentum zu Meierrecht wieder zu übernehmen. Hat der Bauer keine Neigung, diese gnädige Erlaubnis zu benutzen, so wird er nicht selten dazu gezwungen. Einen beliebten Vorwand zur Konfiskation bieten Erbgänge. Das alte friesische Recht ist verboten worden, an seine Stelle ist ein ungeschriebenes Recht getreten, welches aber keineswegs als ein jus non scriptum im juristischen Sinne aufzufassen ist. Niemand kennt es genau. Wird nun bei Erbfällen gegen dieses neue, jedem unbekannte und dem Rechtsgefühl des ganzen Volkes widersprechende Recht verstossen, so ist das ein Grund zum Einziehen des Erblandes. Endlich werden, wie wir schon an andrer Stelle gesehen haben, vom Landgericht in Ovelgönne Bauern wegen geringer Vergehen, wie wegen schwerer Verbrechen *„mit leib und gut in Sr. Gnaden hand erkandt“*. Bestraft wird dem Verzeichnis zufolge mit Konfiskation und Vermeierung Diebstahl, Totschlag, Ehebruch, Verführung, Entführung, aber auch ebenso Verkauf von Vieh,

Versetzen, Verpfänden, Verkaufen von Grundstücken und private Streitigkeiten wie Prügelei. Alle diese Vergehen und Verbrechen werden auf ein und dieselbe Art bestraft, der Beschuldigte wird zum „eigen Meier“ des gräflichen Grundherrn herabgedrückt.

Das also war die Verbesserung in den rechtlichen Verhältnissen, die durch die Abschaffung des alten friesischen Rechtes herbeigeführt worden war. Mag das alte Asebuch auch manches enthalten, was unsern heutigen Rechtsanschauungen widerspricht, die Butjadinger konnten doch ihr Recht dadurch finden und kamen damit aus; an seine Stelle war ein Gewaltrecht getreten, mit dessen Hilfe der Besitz des Grafen vergrössert und die Bauern wirtschaftlich herabgedrückt und immer mehr in seine Gewalt gebracht wurden.

Es wird so oft und zwar, wie neuere Forschungen nachgewiesen haben, mit Unrecht behauptet, die Reception des römischen Rechtes habe dazu beigetragen, die Abhängigkeit des Bauern vom Grundherrn zu vermehren und ihn in die elende Lage zu bringen, in der er sich in Deutschland nach der Zeit des Eindringens des römischen Rechtes befand. Insbesondere habe es auch das Bauernlegen erleichtert. Wir haben nun hier die Entwickelung verfolgt und gesehen, wie der Graf von Oldenburg die Rüstringer Bauern in wirtschaftliche Abhängigkeit von sich gebracht hat und wie er es verstanden hat, Bauernland einzuziehen. War daran etwa römisches Recht mitschuldig? Wir müssen die Frage verneinen, denn ganz abgesehen davon, dass das römische Recht um jene Zeit und auch später noch keinen Eingang gefunden hatte — in dem bereits oben [1]) ausführlich besprochenen Ovelgönner Vergleich von 1568 wurde ja ausdrücklich bestimmt, dass fortan nach „kaiserlichem Recht“ geurteilt werden solle — haben wir gesehen, dass unter dem Grafen Anton I. in Butjadingen und Stadland Gewalt vor Recht ging.

Die zur Erledigung der Privatklagen eingesetzte Kommission richtete nicht viel aus. Den ersten Verhandlungstag haben die Kläger unzufrieden verlassen und geäussert, sie

[1]) Siehe S. 19.

wollten sich andre Hilfe suchen. Warum, wird uns klar, wenn wir einen Brief des Grafen an den Braunschweiger lesen, in welchem er sagt, die Prozesse seien „summarisch und ohne Weitläufigkeit" geführt worden. Den Bauern werden sie wohl zu summarisch geführt worden sein. Am 2. Januar 1572 hat wieder eine Verhandlung stattgefunden, in welcher sich einige Bauern mit dem Grafen geeinigt haben. Die Hauptfälle, darunter alle oben aufgeführten, bleiben jedoch unerledigt und kommen am 4. Oktober 1572, also mehr als anderthalb Jahre nach dem Tage von Wolfenbüttel, zum erstenmal ernstlich zur Verhandlung. Es ist nun interessant, die Stellungnahme des Grafen, der sich einen Anwalt genommen hatte, dabei zu beobachten. Vor allem vermeidet er sorgfältig, auf die Klagen näher einzugehen. Durch Aufwerfung der Frage, wer vorläufig die Kosten tragen solle, sucht er ein neues Moment in die Verhandlungen hineinzubringen, den Prozess in die Länge zu ziehen und sich der Beantwortung der Streitfragen zu entziehen. Es folgen endlose Verhandlungen, man streitet lang und breit über Nebensächlichkeiten, ohne dass für die Kläger Nennenswertes erreicht wird. Erst unter der Regierung des Nachfolgers von Anton I. wird ein Teil der Prozesse und zwar zu Gunsten der Kläger erledigt. Indessen wissen wir darüber nichts Genaueres. Dass nur ein Teil der Klagen zu Gunsten der Kläger entschieden worden ist, geht daraus hervor, dass in dem schon erwähnten nach 1609 aufgestellten Verzeichnis des vermeierten Grundbesitzes als gräfliches Eigentum eine Reihe von den Gütern aufgeführt ist, um welche sich die Privatklagen drehten. Die dabei vermerkten Namen der früheren Besitzer, sowie die kurzen Bemerkungen, weisen deutlich darauf hin. Dasselbe Verzeichnis enthält bei dem grösseren Teil der einzeln aufgeführten Fälle einen Vermerk über die Grösse des erworbenen Grundbesitzes. Durch Addieren erhalten wir als Umfang des durch Einziehung oder Abtretung der Besitzer erworbenen Herrenlands 2457 Jück, das sind 1376,65 ha. Dabei ist zu bemerken, dass in Wirklichkeit der Umfang dieses Besitzes noch erheblich grösser war, da in dem Verzeichnis bei vielen Grundstücken die Jückzahl nicht angegeben ist.

Wir wollen nunmehr zurückkehren zu dem Punkte, von

dem wir abgeschweift sind, und den weiteren Verlauf der Dinge betrachten.

Wenn man glaubt, der Wolfenbütteler Abschied habe irgend welche Verbesserung in der elenden Lage der Bauern herbeigeführt, so täuscht man sich. Wie nach dem Ovelgönner Vergleich, so fand auch jetzt nichts dergleichen statt. Graf Anton kehrte sich einfach nicht im geringsten an die Bestimmungen, er hatte ja protestiert und dann Prozess angestrengt gegen den Oberlehnsherrn; bis so ein Prozess zu Ende war, dauerte lange; inzwischen konnte alles beim alten bleiben.

Die Folgen waren wieder dieselben, zunächst Gehorsamsverweigerungen seitens der Bauern gegenüber den Vögten und dann, als diese auf Geheiss des Grafen zur Strafe Vieh pfänden wollen, teilweise offener Widerstand. Darauf immer stärkere Anspannung der Lasten der Bauern, wachsende Erbitterung auf beiden Seiten. Der Braunschweiger wendet seinen ganzen Einfluss auf; er schreibt an den Grafen er möge doch „*allen menschlichen und müglich vleis darin anwenden . . ., damit die dinge zu ewerem und ewer underthanen gedey und wolfarth allerding in ganzliche einhigkeit gebracht hin und hergelegt werden mügen*“; aber es nützt nichts; Graf Anton respektiert nur den einen, sein Gedeihen und seine Wohlfahrt betreffenden Teil des Satzes. Auf eine neue Tagsatzung, die der Herzog ansetzt, lässt der Graf sich überhaupt nicht ein, und selbst der energische Brief vom 23. August, in welchem der Braunschweiger auf seine Stellung als directus dominus hinweist, vermag nicht, ihn umzustimmen.

Die Bauern wenden sich, als sie sehen, dass alles nichts genützt hat, wieder an ihren Anwalt, den Hofrichter Kruse, dem sie noch einen Prokurator, Kaspar Borcholt, zugeordnet haben. Der erstere schreibt ihnen dann, er wolle, wenn der Herzog von Braunschweig ihnen nicht helfen könne, sich an den Kaiser wenden und ihn bitten, sich der armen Bauern anzunehmen.

Im Lande wurde die Bedrückung immer ärger. Es kam ein Gerücht auf, der Graf habe geäussert, er wolle die Bauern, die mit der Berufung an den Kaiser zu thun hätten, gefangen

nehmen und köpfen lassen. Diese Nachricht, welche vielleicht etwas übertrieben wiedergegeben, wenn auch nicht ganz unwahrscheinlich war, denn sie entspricht dem Charakter und der Handlungsweise des Grafen Anton I., erregte die grösste Aufregung. Die Einwohner versammelten sich in der Kirche zu Stollhamm und beschlossen, wenn solches geschehe und die Diener des Grafen kämen, wollte man Sturm läuten und die, welche gefangen genommen würden, mit Gewalt befreien. Wenn der Graf sie so behandelte, wollten sie mit Weib und Kind aus dem Lande ziehen.

Die feindselige Stimmung gegen den Landesherrn nimmt überhand. Man berichtet ihm, ein Butjadinger Egge Iddessen habe geäussert „*he en achte ene [den Grafen] nicht mer wise einem andern kerle und he keme ehne dar nicht guth vor, dat S. Gn. se alle scholde regeren*". Ferner wurde ihm mitgeteilt, man hätte ihn auf dem Wege von Ovelgönne nach Oldenburg überfallen und gefangen nehmen wollen, der Plan sei aber vereitelt worden. Inwiefern dies auf Wahrheit beruht, ist nicht zu sagen, immerhin scheint die Stimmung im Lande eine recht bedenkliche gewesen zu sein. Anderseits gab es aber auch Verständige genug, welche vor Unbesonnenheiten warnten und die allzu Stürmischen auf den Weg des Rechts verwiesen. Graf Anton beschloss endlich, kurzen Prozess zu machen, und liess Anfang Januar 1573 eine Anzahl Bauern, wahrscheinlich die Führer der Bewegung, plötzlich des Nachts durch seine Kriegsknechte aus den Betten holen und auf die Festung Delmenhorst ins Gefängnis schaffen. Dreizehn andere Bauern retteten sich vor demselben Schicksal durch die Flucht. Den Gefangenen sollte der Prozess wegen Hochverrats gemacht werden, und wer weiss, wie es ihnen ergangen wäre, wenn nicht wenige Tage darauf am 22. Januar 1573 der Tod Graf Anton I. ereilt hätte.

Mit dem Regierungsantritt Johanns, des Sohnes von Anton I., vollzieht sich eine bemerkenswerte Verbesserung in der Lage der Butjadinger und Stadländer. Dass er das Vorgehen seines Vaters nicht gebilligt hat, das beweisen seine ersten Regierungshandlungen, welche einen Teil der Sünden Antons wieder gut

zu machen suchten. Zunächst gestattete er den dreizehn entflohenen Rüstringern die Rückkehr und Wiederbesitznahme ihres Eigentums unter der Bedingung, dass sie sich künftig aller *„rotterung, samenkempfst, versammlung und schatzung enthalten“*. Die Flüchtigen kehrten zurück und verpflichteten sich zu Oldenburg dem Grafen durch Handschlag. Auch die zu Delmenhorst gefangen gehaltenen Bauern, darunter Halle zu Ellwürden, Bolke Stadlander und Egge Itzen, werden frei gelassen, müssen aber Urfehde schwören und jeder drei Landsleute als Bürgen stellen. Ferner lässt Johann XVI. bald nach seinem Regierungsantritt den Butjadingern und Stadländern durch die Pastoren öffentlich verkündigen, dass binnen kurzem eine gründliche Kirchenvisitation zur Abstellung aller Uebelstände stattfinden werde. Den Unterthanen soll ferner erlaubt sein, ihre Klagen und Beschwerden dem Landesherrn persönlich zu Oldenburg oder wo sie ihn gerade finden, oder auch seinen vereidigten Räten vorzutragen. Am 1. Juli soll in Ovelgönne ein Landgericht stattfinden, zu welchem er durchaus unparteiische Richter bestellen will. Diese sollen auch besonders darauf vereidigt werden, dass sie keine Geschenke annehmen.

Diese ersten Erlasse hatten nicht verfehlt, die Bevölkerung zu beruhigen, und als der neue Regent Ende April 1574 in beide Länder kam, um sich von den Unterthanen huldigen zu lassen, leisteten alle ohne Widerrede der Aufforderung, zur Huldigung zu kommen, Folge. Zuerst schwuren die Stadländer zu Ovelgönne den Erbhuldigungseid. Vierzig Stadländer begehrten, mit den Butjadingern gemeinsam zu schwören, und zogen mit zum Mitteldeich. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit war also noch recht stark. Vor der Vollziehung des Huldigungsaktes baten die Meier um Ermässigung ihrer zu hohen Heuer, und nachdem ihnen Berücksichtigung ihrer Klagen zugesichert war, erschien plötzlich jener schwergeprüfte Mann, den Graf Anton mit so unerhörter Brutalität aus seinem schönen Besitztum in die bitterste Not getrieben hatte, Duren von der Heete, um noch einmal eine Aenderung seines Schicksals zu versuchen. Mit ergreifenden Worten trug er seine Sache vor, und als auf seine Aufforderung alle seine Landsleute seine

Bitte unterstützten und seine Tochter sogar einen Fussfall vor dem Grafen that, da versprach dieser genaue und gerechte Untersuchung der Angelegenheit und setzt ihn vorläufig wieder in sein Eigentum ein. Dieser Gnadenakt machte bei den Bauern grossen Eindruck. Zum erstenmal seit langen Jahren wurden sie von ihrem Landesherrn wieder menschlich behandelt. Alle leisteten jetzt willig den Huldigungseid; mit frohen Hoffnungen blickten sie in die Zukunft, die ein besseres Los zu versprechen schien.

In der That fand auch eine Verbesserung ihrer Lage statt. Wenn auch die Bestimmungen des Ovelgönner Vergleichs und des Wolfenbütteler Abschieds nur zum kleinsten Teile erfüllt worden sind, so hörte doch vor allem jene Gewaltherrschaft auf, wie sie Anton I. geführt hatte. Der Bauer konnte hinfort wenigstens sein Recht finden, denn das Gericht war nunmehr mit unparteiischen und unbestechlichen Richtern besetzt, die gemeinsam mit vier Vertretern der Bauern richteten. Auf Johanns Befehl wurde auch gemäss der Bestimmung im Ovelgönner Vergleich mit einer Aufstellung des Butjadinger Landrechts unter Berücksichtigung der Landessitten und Gewohnheitsrechte begonnen. Die Fertigstellung dieser Arbeit sollte Johann indessen nicht mehr erleben: sie wurde häufig unterbrochen und verschoben, und erst am Ende der Regierungszeit seines Nachfolgers im Jahre 1664 erfolgte die Publikation des Butjadinger Landrechtes. Graf Johann hat aber das Verdienst, die ersten Schritte zur Ausführung gethan zu haben. Er liess einer Kommission von 27 Einwohnern eine Reihe von Fragen [1]) über das Erbrecht vorlegen. Die Antworten ergaben das erste Material zu den diesbezüglichen Arbeiten.

Ferner wurden im Deichwesen Verbesserungen getroffen, indem eine neue, von Tiling aufgestellte Deichordnung erlassen wurde. Die Verbesserungen vermochten aber nicht, neue grosse Einbrüche der Flut und Ueberschwemmungen zu

---

[1]) Fragen und Antworten siehe im Butjad. Weistum betr. Testamente d. a. 1586. (Mscr. Oldenb. spec. Butjadingen.) Sie enthalten aber nichts, was auf ein früher bestandenes Anerbenrecht hindeutet.

verhüten; die Misswirtschaft Antons I. machte sich noch lange fühlbar.

Die Folge der Politik Johanns XVI. war denn auch, dass die Einwohner sich mehr und mehr beruhigten; wir hören in den nächsten Jahren nichts mehr von Aufruhr und Gehorsamsverweigerungen; auch Klageschriften laufen seltener ein. Die Bauern glaubten an den guten Willen ihres Regenten, und wenn er auch als ein Kind seiner Zeit sie wie sein Vorgänger gehörig durch Lasten und Dienste ausnutzte, so blieb es doch — wenn man von einer unbedeutenden Unruhe im Jahre 1588 absieht, welche sich in heimlichen Versammlungen und Beratschlagungen äusserte — ziemlich ruhig im Lande. Die Bauern waren mit dem Wenigen, was sie bewilligt bekommen hatten, vorderhand zufrieden und erwarteten von der Zukunft weitere Verbesserungen ihrer Lage. Wie weit sich diese Hoffnungen erfüllten, werden wir später sehen.

Nicht wenig trug zur Beschwichtigung der Umstand bei, dass, wie bereits erwähnt, ein Teil der Privatklagen aus der Zeit Antons nunmehr zu Gunsten der Kläger erledigt wurde und verschiedene ihr Eigentum zurückerhielten, wie aus den Akten des Prozesses hervorgeht, welchen der frühere Anwalt der Butjadinger Kaspar Borcholt und die Erben des mehrfach erwähnten Andreas Kruse wegen nicht bezahlten Anwalthonorars 1591 beim Reichsgericht gegen die Bauern anstrengten. Die umfangreichen Akten dieses Prozesses enthalten für die Geschichte der Unfreiheit und für die Kenntnis von Land und Leuten viel wertvolles Material, auf das wir aber hier nicht mehr näher eingehen brauchen, da wir es zumeist schon verwertet haben. In diesem Prozess erscheinen die Bauern nicht in dem besten Lichte, indem sie die Verantwortung für die Anstellung der Anwälte ablehnen und die ganze Sache als von einigen unruhigen Köpfen angestiftet hinstellen wollen. Indessen hat, wie Sello [1]) nachweist, „nicht die Gerechtigkeit, sondern die Diplomatie die Feder im Namen der Butjadinger“ geführt. Alle Erklärungen in diesem Prozesse sind durch

[1]) Sello, Der letzte Freiheitskrieg der Friesen zwischen Weser und Jade, Weserzeitung 1894.

Beamte des Grafen auf Grund der von der gräflichen Regierung erteilten Informationen erteilt worden. Die Absicht der Regierung ging dahin, „den Fernerstehenden gegenüber die letzte rüstringische Bewegung ihres für den Ruf der oldenburgischen Verwaltung gefährlichen, zugleich nationalen und sozialen Charakters zu entkleiden und die von Braunschweig durchaus nicht gebilligte schroffe und eigennützige Politik Graf Antons nachträglich zu rechtfertigen“ [1]).

Johann XVI. setzte während seiner 30 Jahre langen Regierung das Werk der Eindeichungen mit grossem Eifer fort. In Butjadingen und Stadland wurden von ihm weite Strecken Landes dem Wasser entrissen. Sein Lebenswerk, die Eindeichung des Hobens bei Rodenkirchen, wurde 1591 vollendet. Die Deicharbeiten mussten, wie in früheren Jahren, so auch jetzt die Bauern leisten, ohne dass sie irgend eine Entschädigung dafür erhielten. Das durch die Eindeichungen gewonnene Land aber fiel dem Grafen als Allodialbesitz zu und wurde teils zu den Vorwerken gelegt, teils in ziemlich gleich grossen Stücken an Unterthanen zu Meierrecht ausgegeben. Die Einwohner litten natürlich sehr unter der Deichpflicht, um so mehr, als viele oft halbe Tagereisen von den neu angelegten Deichwerken entfernt waren. In einer Bittschrift vom Jahre 1588 bitten sie, dass man ihnen neben den Deicharbeiten doch etwas Zeit lasse, damit sie ihr eigenes Land bestellen und auch ihre Deichstrecken in Ordnung halten könnten. Der Bitte wurde nicht entsprochen. Das Schlimmste war die Vernachlässigung der alten Deiche, welche denn auch schliesslich den Fluten nicht mehr Stand hielten und zweimal, 1595 und 1597, brachen, wodurch abermals grosse Ueberschwemmungen verursacht wurden. Das durch die Eindeichungen neu gewonnene Land scheint demnach zu teuer erkauft. Zu lebhaften Klagen gibt dann noch Anlass die Auferlegung einer Steuer von 4 Grote pro Jück zur Unterhaltung einer Anzahl von Kriegsknechten, die der Graf in Dienst genommen hat. Auch die Türkensteuer, die anscheinend den Bauern noch immer zu hoch berechnet wurde, hatte 1579 eine Beschwerde verursacht.

---

[1]) Sello, l. c.

die dadurch erledigt wurde, dass Graf Johann den Bauern versprach, sie sollten fortan nicht mehr bezahlen brauchen, als die Einwohner der benachbarten Länder. Das Versprechen scheint jedoch nicht erfüllt worden zu sein, denn dieselbe Klage kehrte im Jahre 1603 nach dem Tode Johanns wieder.

Trotz alledem fühlen sich die Bauern unter der Regierung Johanns noch verhältnismässig wohl. Sie leisteten ihre Dienste und Abgaben und freuten sich, dass es ihnen nicht noch schlechter ging. Die schlimmen Zeiten, die sie unter Anton I. durchgemacht, waren noch frisch in ihrem Gedächtnis. Als 1594 eine Teilung Butjadingens und des Stadlandes zwischen Johann und seinem zur Mitregentschaft berechtigten Bruder Anton in Aussicht stand, gerieten die Bauern in grosse Aufregung. Sie setzten alle Hebel in Bewegung, um das ihrer Meinung nach drohende Unglück abzuwenden; sie sandten Bittschriften und Deputationen nach Braunschweig, ja sogar eine Bittschrift an den deutschen Kaiser. Man sieht, wie sich einerseits die Bewohner beider Lande noch als ein Volk fühlen, und wie auf der andern Seite der blosse Gedanke, dass bei einem Teil durch eine Trennung der Landschaften eine Verschlechterung der Lage, wo möglich eine Rückkehr in die früheren schrecklichen Zustände eintreten könne — es hiess nämlich, der Bruder Johanns sei seinem Vater Anton I. in Bezug auf den Charakter nicht unähnlich —, wie dieser Gedanke die lebhafteste Beunruhigung hervorrief. Es kam indessen nicht zur Teilung; beide Parteien starben, bevor der deswegen eingeleitete Prozess zu Ende war.

Wir sind damit bei einem Wendepunkt in der Geschichte der Unfreiheit der Butjadinger und Stadländer angekommen. Der am 12. November 1603 erfolgte Tod Johanns XVI. und der Regierungsantritt seines Sohnes, des Grafen Anton Günther, bedeuten einen Schritt zur Besserung der Verhältnisse: die Ansätze zur Bauernbefreiung fallen in die Regierungszeit Anton Günthers. Bevor wir fortfahren in der Schilderung der Entwickelung der bäuerlichen und grundherrlichen Verhältnisse, wollen wir kurz einen Rückblick werfen auf die bisher behandelte Zeit und uns die Fragen vorlegen: welche Tendenz

hatten die Massnahmen der oldenburgischen Regenten in dem Lande zwischen Weser und Jade seit der Eroberung desselben, und welche Folgen hatten sie für die Bevölkerung?

Was zunächst die Beantwortung der ersten Frage angeht, so brauchen wir uns nur die einzelnen Handlungen der Grafen ins Gedächtnis zurückzurufen, um ihre Absicht deutlich zu erkennen.

Die Hauptverpflichtung, welche die unterworfenen Rüstringer beim Abschluss des Friedens im Jahre 1514 auf sich nehmen mussten, war die Leistung des Zehnten, das ist die Ablieferung des zehnten Teiles aller geernteten Früchte an den Grafen. War der Zweck dieser Zehntforderung zunächst ein rein finanzpolitischer, so kann doch nicht verkannt werden, dass die Leistung des Zehnten auf die Wirtschaft des Bauern von äusserst nachteiligem Einfluss sein musste. Der Zehnte ist bekanntlich überall, wo er geleistet werden musste, eines der ärgsten Hemmnisse für den Uebergang zu intensiverer Kultur gewesen. In unserm Lande aber war bei den häufigen Wassereinbrüchen und Ueberschwemmungen, die eine so grosse Verschlechterung, ja eine teilweise Sterilisierung des Bodens zur Folge hatten, die Melioration oder vielmehr das Zurückführen auf den alten Zustand sehr oft dringend nötig. Der Bauer musste sich jedoch in solchem Falle sagen: Diese Arbeit verursacht Mühe und Kosten, die allerdings durch den erhöhten Ertrag wieder eingebracht werden können. Nun kommt aber der Graf und fordert den zehnten Teil des Bruttoertrages; da nimmt er auch das fort, was mir die Kosten der Melioration hätte einbringen sollen; ja es kann leicht kommen, dass die durch die Melioration gesteigerten Kosten mehr betragen, als nach Abzug eines Zehntels von dem Bruttoertrage übrig bleibt. Also lasse ich lieber den Boden so liegen, wie er ist, als dass ich in die Tasche des Herrn arbeite. So musste der Zehnte hier nicht nur als Hemmnis für den Uebergang zu intensiverer Kultur wirken, sondern in manchen Fällen sogar eine Verschlechterung in der Kultur herbeiführen. Mit der zunehmenden Verschlechterung der Deiche musste sich diese gefährliche Wirkung des Zehnten in steigendem Masse fühlbar machen.

Eine zweite Massnahme war die Ausnützung der Deichpflicht im grundherrlichen Interesse. Die Deichpflicht war bei den Friesen eine alte und zu allen Zeiten sehr streng befolgte Pflicht, die jedem Volksgenossen in Fleisch und Blut übergegangen war, wie auch das Deichrecht wohl das allerälteste, am frühesten im Kampf gegen den allen gemeinsamen Feind, das Wasser, entstandene Recht ist. Es konnte also dem Grundherrn nicht schwer fallen, die Bauern zunächst zur Ausübung ihrer Deichpflicht zu veranlassen und sie dann allmählich an die Ausnützung dieser Pflicht in seinem Interesse zu gewöhnen. Sie wurden gezwungen, Aussendeichsland einzudeichen, und als das neue Land dem Wasser entrissen war, beanspruchte es der Landesherr für sich, und die unterdrückten Einwohner konnten nichts dagegen machen. Von dem neu gewonnenen Land wurde ein kleiner Teil ($^1/_{23}$) als Vorwerksland benutzt, das heisst in Selbstbewirtschaftung genommen; der weitaus grössere Teil wurde in kleinen, ziemlich gleichmässigen Stücken an Unterthanen verpachtet. Das Pachtverhältnis scheint anfangs für die Pächter wenig drückend gewesen zu sein, ob schon damals ein Laudemium von ihnen gefordert wurde, ist nicht zu sagen. Das Vorwerksland, dessen Umfang zur Zeit der Regierung der Grafen Johann XIV. und XV. noch gering war, wurde mit Hilfe von Gesinde bewirtschaftet.

Dann kam Graf Anton I. zur Regierung. Unter ihm fand, wie wir gesehen haben, die Reformation ihren Eingang, und er benutzte diesen Umstand zur Säkularisation. Das dadurch gewonnene Land, vor allem die grossen Johannitergüter, wurde zumeist in Selbstbewirtschaftung genommen, und damit trat an den Grundherrn das Bedürfnis nach Kräften zur Bearbeitung des neuen Besitzes heran. Hatte früher Gesinde- und allenfalls Taglöhnerarbeit genügt, so kam man jetzt damit nicht mehr aus. An die nicht regelmässig, sondern nur von Zeit zu Zeit geforderten Deichfronden hatten sich die Bauern allmählich gewöhnt, jetzt ging der Landesherr einen Schritt weiter und führte eine neue Frondienstpflicht ein, alle Bauern mussten auf den Vorwerken an bestimmten Tagen zum Arbeiten erscheinen. Hand in Hand mit der Einziehung der Johannitergüter war die Einziehung alles Gemeinlandes gegangen, erst desjenigen,

welches zur Unterhaltung der Kirchen und der Pfarrer gedient hatte, und dann auch des Landes, aus dessen Erträgen bisher die Türkensteuer, die Kranken- und Armenfürsorge und die Deichlasten bestritten worden waren. Alle diese Lasten wurden nun nicht etwa aus der Kasse des Grafen bestritten, sondern den Einwohnern auferlegt, die schwer darunter litten. Die nächste Folge war, dass in kurzer Zeit kaum noch ein Geistlicher im Lande zu finden war. Die Vikare, die bisher den Schulunterricht in Händen gehabt hatten, mussten sich ihren Lebensunterhalt anderswo oder auf andre Weise suchen. Bald standen im ganzen Lande die Schulen leer, und die Kinder blieben ohne jeden Unterricht. Graf Anton that nichts, um diesem schweren Uebelstand abzuhelfen. Selbst die in den letzten Jahren seiner Regierung aufgestellten diesbezüglichen Bestimmungen in den durch den Oberlehnsherrn erzwungenen Vergleichen wurden von ihm einfach ausser acht gelassen. Wir können demnach mit Recht annehmen, dass das Aufhören jeglichen Schulunterrichtes, das Verkommen der Kinder in Dummheit seinen Absichten durchaus entsprach. Hatte er den Bauer erst in geistiger und moralischer Beziehung herabgedrückt und unfähig gemacht, sein Recht zu wahren, dann konnte es ihm ja nicht schwer fallen, ihn auch in wirtschaftlicher Beziehung zu unterdrücken und schliesslich zum Leibeigenen zu machen.

Aber noch eine weitere Folge hatte die Einziehung des Gemeinlandes. Wir haben gesehen, dass unter dem eingezogenen Land auch solches war, dessen Einkünfte zur Bestreitung der Kosten der Unterhaltung der Deiche dienten. Die Folge der Einziehung war, dass die Deiche mehr und mehr vernachlässigt wurden und endlich dem Wasser nicht mehr Widerstand zu leisten vermochten. Nun könnte man einwenden, die Bauern hätten doch selbst die Gefahr erkennen und für die Instandhaltung der Deiche aus eigenen Kräften sorgen sollen. Man muss aber bedenken, dass zu jener Zeit die Bauern bereits so sehr mit Frondiensten auf den Vorwerken und den neuen Eindeichungen überlastet waren, dass ihnen kaum Zeit blieb, ihr eigenes Land nur notdürftig zu bestellen, geschweige denn die alten Deiche in stand zu halten. So

konnte es kommen, dass die Fluten immer häufiger einbrachen und immer schwerere Verwüstungen anrichteten. Und wenn es auch gelang, den grimmen Feind für kurze Zeit aus dem Lande zu bannen, so waren doch die Folgen entsetzlich. Nicht allein, dass der Boden durch das Eindringen des Salzwassers verdorben und unfruchtbar wurde, nach jeder Ueberschwemmung traten unter dem Vieh verheerende Pestkrankheiten auf, welche das hinwegrafften, was nicht im Wasser ertrunken war. Unter den Menschen aber wütete das Sumpffieber.

Mit dem Steigen der Deich- und Vorwerksfronden ins Ungemessene verschlimmerten sich die Verhältnisse; je mehr der Grundherr an Boden gewann, desto mehr verloren die Bauern an wirtschaftlichem und leider auch an geistigem und sittlichem Halt.

Aus den ehemals freien und durch ihre Freiheit so kräftigen Bauern wurden Hörige. Jeder Bauer gehörte zu einem Vorwerk; ja es kam vor, dass ein Bauer bei drei verschiedenen Vorwerken hofhörig war.

Dann folgten, wie wir ebenfalls schon gesehen haben, in rascher Aufeinanderfolge eine Reihe von Massnahmen seitens des Grafen, die alle denselben Zweck hatten, nämlich den Bauer immer tiefer herabzudrücken und schliesslich zum „eigenen Mann“ zu machen. Das Vorkaufsrecht des Grafen, welches es dem Bauer unmöglich machte, seine Produkte, vor allem sein Vieh anders als um jeden Preis an ihn selbst zu verkaufen, und welches die Viehzucht ganz herunterbrachte, das Verbot der freien Teilbarkeit, welches geschlossene Höfe und das Anerbenrecht herbeiführte, den Bauer noch mehr in seinen wirtschaftlichen Handlungen beschränkte und der Hemmschuh für jeden Fortschritt wurde, und endlich, um nur noch eins der wichtigen Momente zu nennen, die den Bauern auferlegte Pflicht, Vieh des Grafen umsonst durchzufüttern, alles das diente dem oben genannten Zweck.

Die Folgen dieser Vergewaltigung der Rüstringer waren furchtbare. Zu der Zeit, als Graf Anton starb, war das ganze Land heruntergekommen; die landwirtschaftliche Kultur stand auf der tiefsten Stufe; nur auf den Vorwerken herrschte ein

besserer Zustand. Weite Strecken Bauernlandes lagen verödet, denn der Bauer hatte wegen der vielen Frondienste keine Zeit, es ordentlich zu bewirtschaften, und es fehlte ihm bei der erdrückenden Last der grundherrlichen Abgaben auch bald das nötige Betriebskapital. Der Verkauf eines Teiles seines Besitzes, der ihm hätte helfen können, war verboten. Viele Bauernhöfe standen leer und fielen dem Grafen anheim; ihre Besitzer waren entweder bei einer der Ueberschwemmungen ertrunken oder aus dem Lande geflohen.

Die Regierung Johanns XVI. hatte zwar einige Milderungen gebracht, aber den Ruin hat sie nicht aufgehalten. Wozu in andern Gegenden Jahrhunderte gebraucht worden waren, das hatte sich in Butjadingen und Stadland durch die Gewaltherrschaft der Oldenburger Grafen in etwa 80 Jahren entwickelt.

Der Bauer hatte von den alten Friesen nicht viel mehr als den Namen; wohl schlummerte noch das Freiheitsgefühl in ihm; aber er war zu schwach, um es zum Erwachen zu bringen. Die zunehmende Verdummung übte ihren zersetzenden Einfluss aus; das Gefühl, es nie zu etwas bringen zu können, stumpfte den Menschen ab und liess ihn schliesslich gleichgültig und träge dahinleben. So stand der Rüstringer Bauer am Ende des 16. Jahrhunderts in geistiger und wirtschaftlicher Beziehung äusserst tief, und das ehemals so kräftige Volk wäre einem gänzlichen Ruin verfallen, wenn nicht zur rechten Zeit die Wendung zum Besseren eingetreten wäre. Diese kam mit dem Grafen Anton Günther oder, genauer gesagt, mit dem Aussterben der gräflich oldenburgischen Mannslinie, deren letzter Spross er war. Bevor wir uns aber der neuen Epoche zuwenden, wollen wir uns noch kurz mit dem gräflichen Grundbesitz beschäftigen, der um die Wende des Jahrhunderts auf dem Höhepunkt seiner Blüte stand. Wie sah es auf diesem aus? Darüber soll uns das nächste Kapitel Aufschluss geben.